



W E I ß - B U C H

über
die Freizügigkeit der Regenbogenfamilien
in der Europäischen Union



RIGHTS
ON THE MOVE

The Peace Institute – Institut für zeitgenössische
soziale und politische Studien, Slowenien

Autor: Dr. Neža Kogovšek Šalamon

1. Januar 2015



WEIßBUCH

Rights on the Move
- Rainbow Families
in Europe

PROJEKTLEITER:

University of Trento



UNIVERSITY OF TRENTO - Italy
Faculty of Law

PARTNERS:

Cara-Friend, Belfast



CGIL Nuovi diritti, Rome



University of Toulouse III
Paul Sabatier



Autonomous University
of Barcelona



Peace Institute, Ljubljana



Autor: Dr. Neža Kogovšek Šalamon¹

The Peace Institute – Institut für zeitgenössische soziale und politische Studien, Slowenien²

Das EU-Projekt *Rights on the Move – Rainbow Families in Europe* wird von der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms ‚Grundlegende Rechte und Bürgerrecht‘ gefördert.

Die in dem Weißbuch enthaltenen Informationen und Meinungen stammen von den Autoren und spiegeln nicht erforderlicherweise die offizielle Auffassung der Europäischen Gemeinschaft wider. Die Europäische Gemeinschaft, ihre Institutionen und Einrichtungen sowie jede beliebige Person, die in deren Namen handelt, können für eventuelle Verwendungen dieser hier enthaltenen Informationen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Design und Illustration: Eva Kosel

¹ Neža Kogovšek Šalamon ist eine Verwalterin des Peace Institute. Sie besitzt den Titel Forschungsdoktor der Rechte. Ihre Forschungsaktivität befasst sich mit den Themen der Menschenrechte, Migration und Menschenhandel; Minderheiten und Diskriminierung. Kontakt: neza.kogovsek@mirovni-institut.si

² Das Peace Institute – Institute for Contemporary Social and Political Studies – ist eine nichtkommerzielle Forschungsorganisation, die eine unabhängige Forschung in den Bereichen der humanitären und sozialen Wissenschaften (Soziologie, Anthropologie, Politikwissenschaft, Philosophie, Wirtschaft, Recht, etc.) durch. Das Ziel dieser Einrichtung besteht nicht nur darin, eine kritische Stellung den Ereignissen der Gesellschaft gegenüber einzunehmen, sondern auch aktiv in diese Ereignisse einzugreifen, um die fundierte akademische Forschung und Reflektion mit einer praktischen Ausrichtung in Verbindung zu setzen: Engagement in Bildungsarbeit und Politik in verschiedenen politischen Feldern und Bereichen des öffentlichen Lebens. Demzufolge genießt das Institut den Status einer zivilgesellschaftlichen NGO auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.



WEIß - BUCH

über
die Freizügigkeit der Regenbogenfamilien
in der Europäischen Union



INHALTANGABE

I.	KONTEXT	6
II.	EINFÜHRUNG IN DIE FREIZÜGIGKEIT	7
III.	RECHTSFRAGEN	10
III. 1.	Rechtliche Anerkennung von Beziehungen, Scheidungen und Trennungen	10
	Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts	10
	Scheidung und Trennung	16
III. 2.	Einreise	18
III. 3.	Adoption	21
III. 4.	Reproduktionsrecht	24
III. 5.	Rechte der Kinder und Verantwortungen der Eltern	28
III. 6.	Sozialhilfeleistungen und Renten	33
III. 7.	Güterrecht	35
III. 8.	Erbschaft	38
III. 9.	Anerkennung der Intersexualität	42
III. 10.	Anerkennung der Transgender	44
III. 11.	Opfer geschlechtsbezogener und homophober Gewalt	46
IV.	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	48
V.	QUELLEN	49
	Auflistung der File	49
	EU-Recht	49
	Bibliografie	50
	Weitere Quellen	50

I. KONTEXT

Das Weißbuch stellt das Resümee des Projektes „Rights on the Move – Rainbow Families in Europe“, das von der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms ‚Grundlegende Rechte und Bürgerrecht‘ unterstützt wurde, dar. Führender Partner dieses Projektes ist die Universität von Trient, Italien.

Das Weißbuch wurde von dem Peace Institute, einem NGO-Forschungsinstitut mit Sitz in Ljubljana, Slowenien, realisiert. Es entstand in der Form einer Konferenzausgabe und sein Inhalt wurde bei der in Trient am 16.-17. Oktober 2014 abgehaltenen Konferenz beurteilt. Die Endfassung des Weißbuches fasst die Resultate aller Zwischenergebnisse des Projektes „Rights on the Move“ sowie die Kommentare der Stakeholder zusammen. Das Weißbuch beschreibt Situation auf 1 Januar 2015.

Das Weißbuch befasst sich mit der gesellschaftlichen Stellung der Regenbogenfamilien (bzw. der Familien, in denen gleichgeschlechtliche Personen die Elternrolle ausüben) im Rahmen der EG-Normen über die Freizügigkeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Das Weißbuch setzt sich aus einer kurzen Analyse der aktuellen, mehr oder weniger bei Regenbogenfamilien anwendbaren Normen über die Freizügigkeit zusammen (Normen *de lege lata*), exponiert die Verfehlungen und Hindernisse, die die Regenbogenfamilien bei ihrem Versuch, sich auf ihre Freizügigkeitsrechte zu berufen, zu bewältigen hatten (das bedeutet, wenn diese Familien sich in einen anderen EU-Mitgliedsstaat begeben und sich dort niederlassen) und spricht Empfehlungen für die künftige Rechtsregelung (Normen *de lege ferenda*) aus. Das Weißbuch enthält keine erschöpfende Rechtsanalyse aller die Freizügigkeit der Regenbogenfamilien betreffenden Aspekte. Eine derartige Analyse wird in andere Produkte des Projektes, insbesondere der Ratgeber und das Referat der Vergleichsstudie, eingegliedert.

Das Weißbuch ist in 4 Hauptabschnitte unterteilt:

Der erste Abschnitt enthält Informationen über den Kontext des Weißbuches. Der zweite ist eine Einführung in das Konzept der Freizügigkeit der EU-Staatsbürger. Der dritte befasst sich mit juristischen Fragen hinsichtlich der Anerkennung von Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Personen; Scheidung und Trennung; Einreise (Familienzusammenführung), in dem Fall, in dem es sich bei einem oder beiden Partnern um Staatsbürger aus einem Nicht-EU-Land handelt; Adoption (sowohl gesetzliche Anerkennung der Beschlüsse hinsichtlich der Adoptionen und Zugang zu Adoptionsinstituten in anderen EU-Mitgliedsstaaten); Reproduktionsrecht; die Auswirkungen der Gesetze zur Freizügigkeit von LGBT-Personen über die Rechte der Kinder; Sozialhilfeleistungen und Renten; Güterrecht; Erbschaft; Anerkennung der Intersexualität; Anerkennung der Transgender; Betreuung von Opfern geschlechtsbezogener und homophober Gewalt. Der vierte Abschnitt, der den Mittelpunkt des Weißbuches bildet, enthält Schlussfolgerungen und an die Europäische Union gerichtete Empfehlungen, während der fünfte Abschnitt die Quellen anführt, die während der Verfassung des Weißbuches konsultiert wurden.

Im Laufe der Vorbereitung des Weißbuches zog das Peace Institute Nutzen aus dem Beistand und dem Feedback des Projektkoordinators, der Universität von Trient, und anderen Projektpartnern, von denen insbesondere Alexander Schuster erwähnt werden sollte. Ein besonderer Dank geht an Graupner, Nelleke R. Koffeman und David de Groot, die freundlicherweise Kommentare zu einigen Abschnitten des Buches abgegeben haben. Katarina Vučko, Rechtsberaterin des Peace Institute, und Jacob Rierson, Praktikant im Peace Institute, haben durch ihre Unterstützung bei der Forschungsaktivität und sprachlichen Überarbeitung einen wertvollen Beitrag geleistet.

II. EINFÜHRUNG IN DIE FREIZÜGIGKEIT

Die Freizügigkeit der Personen stellt eine der vier, vom EU-Recht vorgesehenen Grundfreiheiten dar. Sie steht den EU-Staatsbürgern und ihren Familienangehörigen sowie in gewissem Maße auch Staatsbürgern aus Nicht-EU-Ländern zu.

Die europäischen Richtlinien, die die Freizügigkeit reglementieren, sind im Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zusammengefasst, in dem es heißt „Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten“. Die Artikel 45, 49 und 56 des AEUV sehen spezifische Normen für die Arbeiter, die selbständigen Aktivitäten und die Dienstleistungsanbieter, bei denen es sich um EU-Staatsbürger handelt, vor.

Diese allgemeinen Bestimmungen wurden von der EG-Richtlinie 2004/38 (Bürgerrichtlinie)³ weiterhin ausgearbeitet, die die Freizügigkeitsrechte, wie das Recht, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen und sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen, das Einreise- und Aufenthaltsrecht in einem Aufnahmemitgliedsstaat, das Recht auf Daueraufenthalt und der Schutz vor Ausweisung festlegt. Im Sinne des Art. 3 gilt diese Richtlinie für jeden Unionsbürger, „der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält“. Die Richtlinie 2014/54/EU⁴ wurde angewandt, um die Freizügigkeit zu erleichtern und den Bürgern der Union und ihren Familienangehörigen, die ihre Freizügigkeitsrechte ausüben, zu unterstützen; diese Richtlinie führt dennoch kein neues individuelles Recht ein. Die Freizü-

gigkeit der Arbeitnehmer wird weiterhin von der Verordnung 492/2011/EU festgesetzt, die jedoch keinen Bezug auf die Familien oder die Familienangehörigen der Arbeitnehmer nimmt⁵.

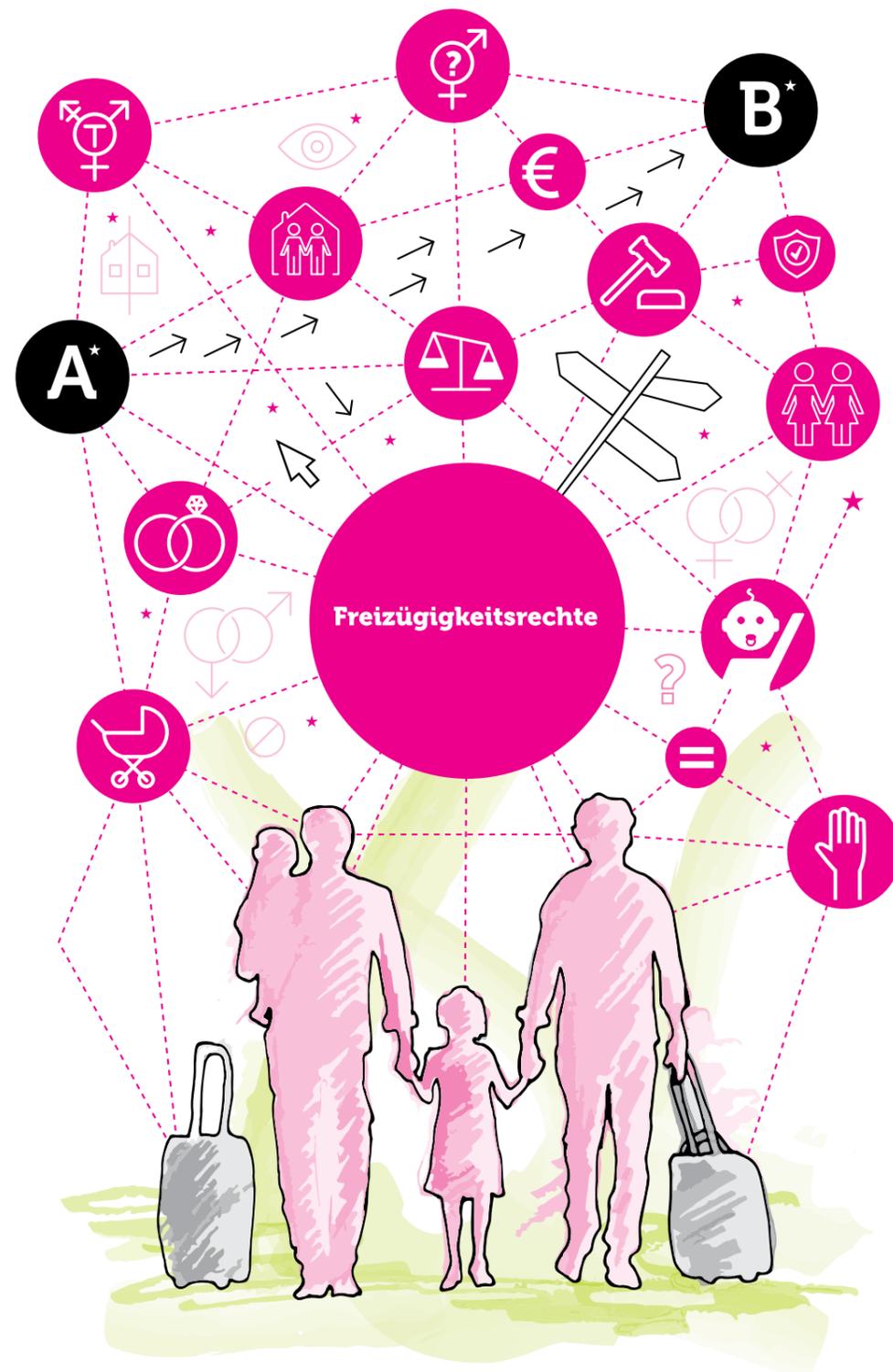
Im Sinne des Artikels 3 der Bürgerrichtlinie werden dieselben Rechte auch den Familienangehörigen der Unionsbürger zugesprochen. Der Artikel 2 der Richtlinie führt als Familienangehörige folgende Personen an: a) den Ehepartner; b) den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind; c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehepartners oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird; d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehepartners oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b, denen von diesen Unterhalt gewährt wird. Die dauerhaften Lebenspartner sind nicht in der Definition der Familienangehörigen, die dieselben Rechte der Unionsbürger genießen, inbegriffen. Für die dauerhaften Lebenspartner verfügt der Art. 3 (2) der Richtlinie nur, dass der Aufnahmemitgliedstaat „die Einreise erleichtert“.

³ Richtlinie 2004/38/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158/77.

⁴ Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. L 128/8.

⁵ Verordnung 492/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141/1.

Schlüsselbereiche für Regenbogenfamilien



Die Konsequenz, die den Grund erklärt, aus dem die Familienangehörigen der Unionsbürger dieselben Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger genießen können, ist, dass diese Rechte nicht vollständig genossen werden können, wenn die Person, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, nicht von ihren Lieben – Ehepartner, Partner und Kinder- begleitet werden kann. Diese Aussage gilt für alle Familien, einschließlich der Regenbogenfamilien.

Die unterschiedlichen Gesetzgebungen in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten ermöglicht den Unionsbürgern, den Ehepartner, die biologischen und adoptierten Kinder und den eingetragenen Lebenspartner und – unabhängig von der Gesetzgebung – den dauerhaften Lebenspartner bei sich zu haben. Daraus ergibt sich, dass auch jene Personen die Bürgerrichtlinie in Anspruch nehmen können.

Im Folgenden sind die grundlegenden Bereiche, in denen die Freizügigkeitsrechte der Regenbogenfamilien direkt oder indirekt einschlägig sind, angeführt: die gesetzliche Anerkennung der Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Personen, die Einreise, die gesetzliche Anerkennung der Beschlüsse hinsichtlich der Adoptionen, das Reproduktionsrecht; die Rechte der Kindern, Sozialhilfeleistungen und Renten, Güterrecht, Erbschaft, Anerkennung der Intersexualität und der Transgender und der Schutz der Opfer geschlechtsbezogener Gewalt.

Die sich auf die Freizügigkeit beziehenden Rechte können in drei Gruppen unterteilt werden. Die erste umschließt die Rechte, die schon im Sinne des EU-Rechts deutlich anwendbar sind und über den Europäischen Gerichtshof (EuGH) erzielt werden können. Zu diesen Rechten zählen die Rechte, die sich auf die Renten und die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten beziehen. Zum Beispiel im Fall *Römer*⁶ (der sich auf den Fall *Maruko*⁷ stützte) erklärte der EuGH, dass die eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten auf dieselbe Weise wie verheiratete Paare von unterschiedlichem Geschlecht behandelt werden müssen, sofern es die Zusatzrente betrifft, da diese Rente gemäß der EG-Richtlinie 2000/78 Beschäfti-

gung⁸ unter die Bedeutung eines „Entgelts“ fällt. Im Fall *Hay*⁹ legte der EuGH fest, dass, in Bezug auf Betriebsvergünstigungen (in diesem Fall Gehaltsprämien und Sonderurlaubstage), die Partner, die einen zivilen Solidaritätspakt geschlossen haben, dieselben Rechte wie heterosexuelle Ehepartner genießen. Ein weiteres Beispiel ist der durch die Elternzeitrichtlinie¹⁰ geschützte Elternurlaub.

Die zweite Gruppe der Rechte bezieht sich auf die Rechte, die auf europäischer Ebene noch nicht geschützt sind. Die in diese Gruppe einbezogenen Rechte, die direkt die Regenbogenfamilien betreffen, fallen in den Bereich des Familienrechts (zum Beispiel das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen), das, wie im Art. 9 der Charta der Grundrechte angeführt, noch heute nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet wird. Zudem, wie im Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt, werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug vom Rat einstimmig beschlossen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann in Bezug auf diese Rechte nur bei direkt betroffenen Kindern¹¹ und bei Adoptionen durch Singles angerufen werden. In den Fällen *E.B. gegen Frankreich*¹² und *Fretté gegen Frankreich*¹³ wurde beschlossen, dass der Staat der Adoption durch eine Einzelperson zusagt, wobei derartige Adoptionsverfahren frei von Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung sein müssen.

Die dritte Gruppe umschließt die Rechte, mit denen sich in gewissem Maß das europäische Recht befasst, doch aufgrund des Mangels an eindeutigen Normen und entsprechenden Rechtsprechungen des EuGH ist der Status dieser Rechte noch sehr undeutlich. Eine der Hauptfragen hinsichtlich der Freizügigkeit ist zum Beispiel, ob sich die in der Bürgerrichtlinie festgelegte Anerkennung des Familienstands „Ehepartner“ auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare bezieht. Zudem muss bei den Familienangehörigen, bei denen es sich um eingetragene Lebenspartner desselben Geschlechts handelt, noch geklärt werden, ob die eingetragene Verbindung der Eheschließung gleichkommt, um die Freizügigkeitsrechte auszuüben.

6 EuGH, *Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg*, C-147/08.

7 EuGH, *Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen*, C-267/06.

8 EG-Richtlinie 2000/78 vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl.L 303/16.

9 EuGH, *Frédéric Hay gegen Crédit agricole mutuel de Charente-Maritime et des Deux-Sèvres*, C-267/12.

10 Richtlinie 2010/18/EU vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34, ABl.L 68/13.

11 Siehe EGMR, *Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal*, Verordnung Nr. 33290/96.

12 EGMR, *E.B. gegen Frankreich*, Verordnung Nr. 00043546/02.

13 EGMR, *Fretté gegen Frankreich*, Verordnung Nr. 36515/97.

III. RECHTSFRAGEN

III. 1. Rechtliche Anerkennung von Beziehungen, Scheidungen und Trennungen

Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen Personen desselben Geschlechts

Die rechtliche Anerkennung der Lebensgemeinschaften hat zwei Aspekte zur Folge. In erster Linie gibt es die Situationen, in denen die rechtliche Anerkennung der Lebensgemeinschaften *für sich* mittels Heiratsurkunden oder eingetragene Lebenspartnerschaftsurkunden erfolgt, so dass das Datum der Hochzeit oder der eingetragenen Lebensgemeinschaft in einer Datenbank des Staates registriert werden kann. In diesem Fall gelten die Bezugsnormen des internationalen Privatrechts, einschließlich der internationalen Abkommen, die Quellen des europäischen Rechts¹⁴ und die nationale Gesetzgebung eines jeden Mitgliedstaats.

Trotz allem bestehen auch Situationen, in denen die Anerkennung der Heiratsurkunden oder eingetragene Lebenspartnerschaftsurkunden zwar nicht gefordert ist, doch eine preliminäre Bedingung darstellt, um ein weiteres, von dieser Beziehung abhängiges Recht zu fordern. Diese Rechte schließen die Freizügigkeit der Familienangehörigen bzw. das Einreise- und Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen der Unionsbürger in einem anderen Mitgliedstaat ein. Dies bedeutet, dass die Ehepartner, die eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, die zusammen in einen anderen Mitgliedstaat einreisen und sich niederlassen möchten, vor der Anmeldung des Wohnsitzes oder vor der Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung keiner weiteren Anerkennung der Lebensgemeinschaft in separatem Verfahren unterliegen; Die Anerkennung der Lebensgemeinschaft ist normalerweise

in die verwaltungstechnische Prozedur für die Anmeldung des Wohnsitzes oder die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung miteingeschlossen. Bei der Anerkennung der Lebensgemeinschaft handelt es sich demnach um eine Art preliminären Problems, das die Verwaltung des Aufnahmemitgliedstaats vor der Anmeldung eines Wohnsitzes oder Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung für den gleichgeschlechtlichen Ehepartner oder eingetragenen Lebensgefährten zu lösen hat. Demnach kann die rechtliche Anerkennung als ein Recht in sich oder als eine preliminäre Bedingung für die Ausübung weiterer Rechte angesehen werden, die vom Familienstand eines Familienangehörigen bzw. eines „Ehepartners“ oder eines „eingetragenen Lebensgefährten“ abhängig sind.

Wie Toner zusammenfassend erklärt, sehen einige Länder spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung von Lebensgemeinschaften vor. Die nördlichen Länder erkennen gegenseitig die eingetragenen Partnerschaften an, während die Anerkennung in anderen Ländern von der Tatsache abhängig ist, ob der Aufnahmemitgliedstaat über ein Gesetz bezüglich der Lebensgemeinschaft verfügt oder nicht. Dies bedeutet, dass die schwierigsten Situationen in den Ländern, die keine spezifische Gesetzgebung über die Lebensgemeinschaften¹⁵ vorsehen, auftreten.

EHEPARTNER: Die Bürgerrichtlinie, die die Ehepartner in die Gruppe der Familienangehörigen einschließt, liefert keine weiteren Elemente, die darauf hinweisen können, ob

es sich bei den Ehepartnern auch um gleichgeschlechtliche handeln kann. Unter anderem geht die Richtlinie nicht näher darauf ein, ob ein Unterschied zwischen den Ehepartnern, die im Innern der EU und denen, die außerhalb der EU eine Ehe geschlossen haben, besteht. Bis heute hatte der EuGH nur darüber zu entscheiden, ob die dauerhaften Lebensgemeinschaften unter den Begriff „Ehe“ fallen (man beachte die Fälle *Roodhuijzen*,¹⁶ *D. und Schweden gegen den Rat*,¹⁷ *Reed*¹⁸ und *Grant*,¹⁹ doch nicht, ob eine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts, die in einem Mitgliedstaat vollzogen wurde, auch in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden muss²⁰. Eine Aufgabe, mit der sich der EuGH befassen muss, es sei denn, die Bürgerrichtlinie wird abgeändert, um diese Frage zu klären. Mit den Argumentationen zugunsten dieser Auslegung haben sich Rijpma und Koffeman weitgehend auseinandergesetzt und stellen folgende Behauptung auf:

Sollte der Gerichtshof den Begriff „Ehepartner“ nach eigenem Ermessen gemäß der Bürgerrichtlinie interpretieren, um ausschließlich die Partner von unterschiedlichem Geschlecht mit einzubeziehen, so würden sich die verheirateten Paare von gleichem Geschlecht der Anerkennung ihres Familienstands im Sinne des EU-Rechts beraubt sehen. Bei einem Antrag auf Anerkennung nur auf Anforderung des Mitgliedstaates oder einer Beurteilung von Fall zu Fall würden zahlreiche Paare Gefahr laufen, keine Anerkennung zu erhalten.²¹

INGETRAGENE LEBENSGEMEINSCHAFTEN: Gemäß der Bürgerrichtlinie müssen eine Reihe von Fragen hinsichtlich dieser Fälle geklärt werden: in erster Linie, ob der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit vorsieht, eine eingetragene Lebensgemeinschaft zu schließen, und zweitens, wenn ja, ob die eingetragene Lebensgemeinschaft der traditionellen Ehe gleichwertig ist oder nicht. Die Bedeutung des Ausdrucks „der Ehe gleichwertig“ erweist sich jedoch als noch sehr unklar: bis heute wurde noch nicht festgelegt, ob die eingetragene Lebensgemeinschaft alle den verheirateten Paaren zugestandenen Rechte mitein-

schließt, oder ob einige Rechte trotz aufrechterhaltenem Gleichwertigkeitsstatus aus der Rechtsnorm ausgeschlossen sind. Diese Frage unterliegt weiterhin der Interpretation der nationalen Richter, was bedeutend, dass diese Angelegenheit vor das Gericht gebracht werden müsste. Weiterhin müsste sich das Gericht mit der Frage befassen, ob ein Paar aus einem Mitgliedstaat mit schwacher Gesetzgebung über Lebensgemeinschaften, das sich in einem Mitgliedstaat mit einer starken Gesetzgebung über die Lebensgemeinschaften niederlässt, seine starken Rechte beibehält, auch nachdem es in den Mitgliedstaat mit schwächerer Gesetzgebung zurückgekehrt ist. Auf selbe Weise stellt sich die Frage, ob ein Paar, das seine Lebensgemeinschaft in einem Land mit starker Gesetzgebung über die Lebensgemeinschaften geschlossen hat und in ein Land mit entsprechender schwacher Gesetzgebung zieht, seine Lebensgemeinschaft herabgestuft sehen wird. Noch enthält die Bürgerrichtlinie keinen Hinweis auf die außerhalb der EU eingetragenen Lebensgemeinschaften oder darauf, dass sie den im Innern der Union geschlossenen Lebensgemeinschaften entsprechend oder gegensätzlich behandelt werden müssen.

Gleichzeitig stellt sich eine weitere, noch ungeklärte Frage, und zwar, ob ein Mitgliedstaat, der eine Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen nicht vorsieht, jedoch eingetragene, der Ehe gleichwertige Lebensgemeinschaften befürwortet, verpflichtet ist, Ehepartner gleichen Geschlechts als eingetragene Lebensgefährten zu behandeln. Ist dies nicht der Fall, würde der eingetragene Lebensgefährte unter den Begriff eines gebührenderweise belegten dauerhaften Lebensgefährten eingestuft werden. In diesem Fall haben die Mitgliedstaaten ausschließlich die Pflicht, die Einreise „zu erleichtern“, nicht aber zu gewährleisten. Dies wirft jedoch ein weiteres Problem auf, da der Begriff „erleichtern“ nicht eindeutig erklärt ist, doch deutlich hervorgeht, dass er den Mitgliedstaaten keine zwingenden Pflichten auferlegt. Diese Pflichten beziehen sich ausschließlich auf die Notwendigkeit, die persönlichen Umstände der Partner gewissenhaft zu überprüfen (zum Beispiel die Dauer der Beziehung, die physische oder finanzielle Abhängigkeit, die Kinder, das Bestehen eines gemeinsam geführten Bankkontos, etc.) und eine eventuelle Einreise- und Aufenthaltsverweigerung zu rechtfertigen²². Mit anderen Worten würde eine verallgemeinerte Politik hinsichtlich der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung für dauerhafte Lebensgefährten des gleichen Geschlechts gegen die Richtlinie verstoßen. Sofern es den Ausdruck

16 KEG, *Kommission gegen Anton Pieter Roodhuijzen*, C-T-58/08.

17 KEG, *D und Schweden gegen Rat der Europäischen Union*, C-122/99 P und C-125/99 P.

18 KEG, *Niederlande gegen Ann Florence Reed*, C-59/85.

19 KEG, *Lisa Jacqueline Grant gegen South-West Trains Ltd*, C-249/96.

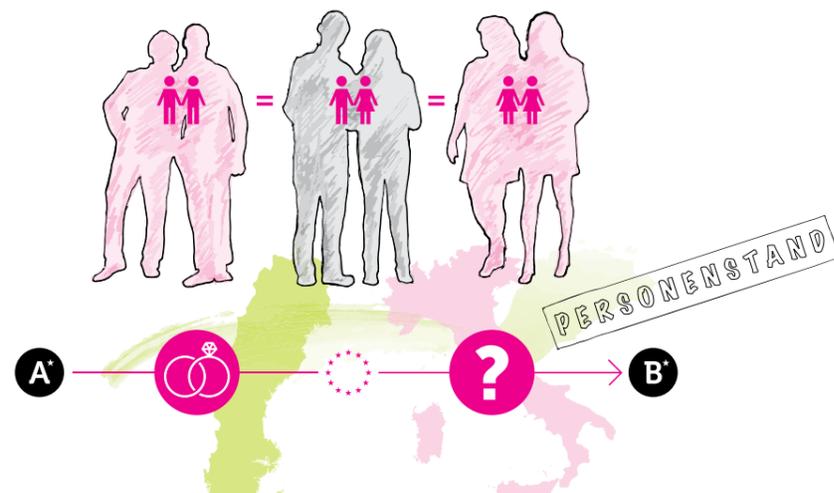
20 Rijpma und Koffeman, Freizügigkeitsrechte für gleichgeschlechtliche Paare gemäß EU-Recht: Welche Rolle spielt dies für den EuGH?, in: Gallo D. et al. (eds), *Gleichgeschlechtliche Paare vor dem Nationalen, Supranationalen und Internationalen Gerichtsstand*, Springer-Verlag 2014, S. 470.

21 Rijpma und Koffeman, S. 475.

22 ebd., S. 474.

14 Insbesondere die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, Amtsblatt der EU L 338/1.

15 Toner, Helen: *Partnership Rights, Free Movement, and EU Law*, Hart Publishing, 2004, S. 45.



„gebührenderweise belegt“ betrifft, so entsprechen die Ehen und formell eingetragenen Lebensgemeinschaften voll und ganz diesem Kriterium. Da den gleichgeschlechtlichen Partnern in vielen Mitgliedstaaten die Ehe bzw. eingetragene Lebensgemeinschaft untersagt ist und ihnen somit nur ein Zusammenleben ohne Trauschein bleibt, ist diese Debatte gerade für sie von größter Bedeutung.

Da die Bestimmung hinsichtlich der Pflicht, die Einreise zu erleichtern, aufgrund fehlender Klarheit kritisiert wurde (siehe den Fall *Rahman*)²³, erscheint es offensichtlich, dass mehr Klarheit dringend erforderlich ist. Rijpma und Koffeman heben zudem hervor, dass der Gerichtshof in dem Fall *Kommission gegen Deutschland*²⁴ anerkannt hat, dass „die Möglichkeit, dass der Partner eines Unionsbürgers, unabhängig von dem rechtlichen Status ihrer Beziehung, diesem nachkommt, für die Freizügigkeit der Personen unerlässlich ist“²⁵. Wäre die Anerkennung ausschließlich von dem Aufnahmemitgliedstaat abhängig, müsste man von einer beachtlich eingeschränkten Freizügigkeit der Regenbogenfamilien sprechen.²⁶

Die Anerkennung der Beziehungen ist nicht nur dazu erforderlich, die effektive Ausübung der Freizügigkeitsrechte, unabhängig vom Geschlecht der Lebensgefährten, zu gewährleisten, sondern auch, um das Recht auf Respekt für das Familienleben zu bewahren, das vom Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert wird (die Tatsache, dass homosexuelle Paare durch diese Bestimmung geschützt sind, wurde im Fall *Schalk*

und *Kopf gegen Österreich*²⁷ vor dem EuGH und im Fall *Vallianatos und andere gegen Griechenland* bestätigt)²⁸ sowie zu gewährleisten, dass das Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Orientierung, das vom Artikel 21 (1) der *Charta der Grundrechte* festgelegt ist, respektiert wird. Die Anerkennung der Beziehungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts stehe zudem in perfektem Einklang mit dem gegenseitigen Anerkennungsprinzip im Innern der EU. Tryfonidou behauptet, dass, auch wenn die einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die rechtliche Anerkennung der homosexuellen Lebensgemeinschaften zu verweigern, sie nicht dieselbe Freiheit gegenüber der homosexuellen Lebensgemeinschaften zwischen Unionsbürgern aus einem anderen Mitgliedstaat besitzen, da ein derartiges Verhalten die Verletzung des EU-Rechts bedeuten könne.²⁹

Die Anerkennung einer Beziehung (d.h. die Tatsache, als gebührend belegter Ehepartner, eingetragener Lebensgefährte oder Partner ohne Trauschein einer Person anerkannt zu werden) ist mit der Anerkennung des Familienstands einer Person verknüpft, auch wenn diese mit der Anerkennung der Personenstandsurkunde eng verbunden ist. Die Tatsache, dass die Anerkennung der Personenstandsurkunden für die effektive Ausübung der Freizügigkeitsrechte ausschlaggebend ist, wurde vom EuGH bestätigt (siehe den Fall *Dafecki*).³⁰ Die Verweigerung der Anerkennung des Vor- und Nachnamens einer Person stellt zweifellos eine Einschränkung der Freizügigkeitsrechte dar, wie von den Fällen *Garcia-Avello* und *Grunkin-Paul*,³¹ bestätigt,

23 EuGH, *Secretary of State for the Home Department gegen Rahman*, C-83/11. Der Begriff wird auch in der Literatur kritisiert. Siehe Toner, Helen: Partnership Rights, Free Movement, and EU Law, Hart Publishing, 2004, S. 51.

24 KEG, *Kommission gegen Deutschland*, C-249/86.

25 Rijpma und Koffeman, S. 476.

26 Rijpma und Koffeman, S. 478.

27 EGMR, *Schalk und Kopf gegen Österreich*, Einspruch Nr. 30141/04.

28 EGMR, *Vallianatos und andere gegen Griechenland*, Einsprüche Nr. 29381/09 und 32684/09.

29 Tryfonidou, Alina: EU Free Movement Law and the Legal Recognition of Same-Sex Relationships: The Case for Mutual Recognition, Schriftstück, präsentiert auf dem Kongress Rights on the Move, 16.-17. Oktober 2014, S. 5.

30 EuGH, *Eftalia Dafecki gegen Landesversicherungsanstalt Württemberg*, C-336/94.

31 CGE, *Carlos Garcia Avello gegen Belgien*, C-148/02; CEG, *Grunkin-Paul gegen Standesamt Niebuß*, C-353/06.

doch steht die Verweigerung der Anerkennung von homosexuellen Beziehungen in keinem Verhältnis dazu.³²

Da in der EU, im Allgemeinen, größte Bedeutung auf die Anerkennung des Personenstands gelegt wird, veröffentlichte die Europäische Kommission im Jahr 2010 das Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern“.³³ Das Grünbuch bezeichnet die Personenstandsurkunden folgendermaßen: „Der Personenstand, zu dem jeder Mitgliedstaat aufgrund seiner Geschichte, seiner Kultur und seiner Rechtsordnung eine eigene Begrifflichkeit entwickelt hat, gibt Aufschluss über den Stand und die Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung eines Gemeinwesens. Personenstandsurkunden sind von einer Behörde ausgestellte Urkunden, die Ereignisse im Leben eines jeden Bürgers dokumentieren wie Geburt, Abstammung, Adoption, Eheschließung, Vaterschaftsanerkennung, Tod, aber auch Zuweisung oder Änderung eines Namens beispielsweise nach einer Eheschließung, einer Scheidung, nach der Eintragung einer Lebenspartnerschaft, einer Vaterschaftsanerkennung, einer Geschlechtsumwandlung oder einer Adoption“.³⁴ In dem Grünbuch legte die Kommission fest: „Bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug stellt sich zuallererst die Frage, ob eine durch eine Personenstandsurkunde in einem Mitgliedstaat verbriefte Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird“³⁵. Im Grünbuch hat die Kommission die Schwierigkeiten, auf die die Unionsbürger bei der Ausübung ihrer Rechte oder bei der Erfüllung der auf die öffentlichen Urkunden basierenden Pflichten stoßen, da diese von den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats häufig nicht ohne „entgeltliche Verwaltungsformalitäten“ zulasten der Bürger angenommen werden.³⁶ Die Kommission stellte zudem fest, dass sich die Bürger mit ausgesprochen spezifischen Fragen auseinandersetzen müssen, deren Antworten sich häufig als dubios erweisen. Dies gilt insbesondere für die Lebensgefährten von gleichem Geschlecht und die Regenbogenfamilien. Aufgrund der Vielfalt der einschlägigen Normen in den verschiedenen Mitgliedstaaten nimmt die Ungewissheit hinsichtlich der Anerkennung als Familienangehöriger eines gleichgeschlechtlichen Ehepartners, eines eingetragenen Lebensgefährten oder eines Lebensgefährten ohne Trauschein zu. Die Kommission unterstrich, dass „Es an der Zeit ist,

die Befreiung sämtlicher öffentlichen Urkunden von der Legalisation und der Apostille im Hinblick auf ihren freien Verkehr in der Europäischen Union zu prüfen“.³⁷ Die Kommission schlug drei mögliche Lösungen vor: 1. Die Verwaltungstechnische Zusammenarbeit, 2. Die Anerkennung von Rechts wegen des Personenstands oder 3. Einer Harmonisierung der Kollisionsnormen. Die Reaktionen der Mitgliedstaaten lassen erkennen, dass die zweite Lösung (Anerkennung von Rechts wegen) aus politischen Gründen eher unrealistisch ist, während die dritte Lösung nicht mit großer Begeisterung aufgenommen wurde.³⁸ Das Europäische Parlament erklärte, dass es dazu bereit wäre, die Handlungen, die auf die gegenseitige Anerkennung ausgerichtet sind, zu unterstützen.³⁹ Trotz allem muss, wie schon erwähnt, berücksichtigt werden, dass jede Art von Maßnahmen im Bereich des Familienrechts einstimmig vom Rat angewendet werden muss und dass das Parlament in diesen Gesetzgebungsverfahren ausschließlich eine beratende Rolle spielt.

Es scheint jedoch, dass nur langsame Fortschritte in diesem Bereich zu verzeichnen sind, die Schritt für Schritt verwirklicht werden. Vermutlich wird die Vereinfachung der Verfahren in gewissen Bereichen der Anerkennung der Urkunden, insbesondere im wirtschaftlichen und kommerziellen Bereich, weitergeführt. Ein deutliches Beispiel ist der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (KOM/2013/228). Dieser Vorschlag legt ausdrücklich dar, dass er sich ausschließlich auf die Annahme der Urkunden bezieht, nicht jedoch auf den Inhalt, aus dem gesetzliche Rechte abgeleitet werden können.

Es scheint, dass die gegenseitige Anerkennung im Allgemeinen ein Problem für die Mitgliedstaaten darstellt, daher ist vorherzusehen, dass sich diese Angelegenheit noch problematischer gestalten wird, sobald über Ehen oder Lebensgemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Personen verhandelt werden wird, da sich einige Mitgliedstaaten weiterhin weigern, die Beziehungen zwischen Personen gleichen Geschlechts rechtlich anzuerkennen.

32 Rijpma und Koffeman, S. 483.

33 Grünbuch *Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern* (KOM(2010)747), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0747:FIN:IT:PDF>.

34 ebd., S. 11.

35 ebd., Abschn. 4.1.

36 ebd., S. 3.

37 ebd., Abschn. 3.3.

38 http://ec.europa.eu/justice/newsroom/civil/opinion/110510_en.htm. Siehe auch Rijpma und Koffeman, S. 488.

39 Siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010 zu zivil-, handels- und familienrechtlichen Aspekten sowie zu Aspekten des internationalen Privatrechts des Aktionsplans zur Umsetzung des Stockholmer Programms, P7_TA(2010)0426. Man beachte auch Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (Offizielles Amtsblatt 2011 C 248, S. 113) und des Ausschusses der Regionen, Offizielles Amtsblatt 2012 C 54, S. 23.

EU-Mitgliedstaaten: rechtliche Anerkennung im Personenstand von gleichgeschlechtlichen Beziehungen



Die Ehe

- Belgien
- Dänemark
- Frankreich
- Luxemburg
- Die Niederlande
- Portugal
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich (England, Wales, Schottland)



Eingetragene Partnerschaft

- Österreich
- Kroatien
- Tschechische Republik
- Finnland*
- Deutschland
- Ungarn
- Irland
- Malta
- Slowenien

* In Finnland wurde die Ehe mit einem neuen Gesetz eingeführt, das am 1. März 2017 in Kraft treten wird.

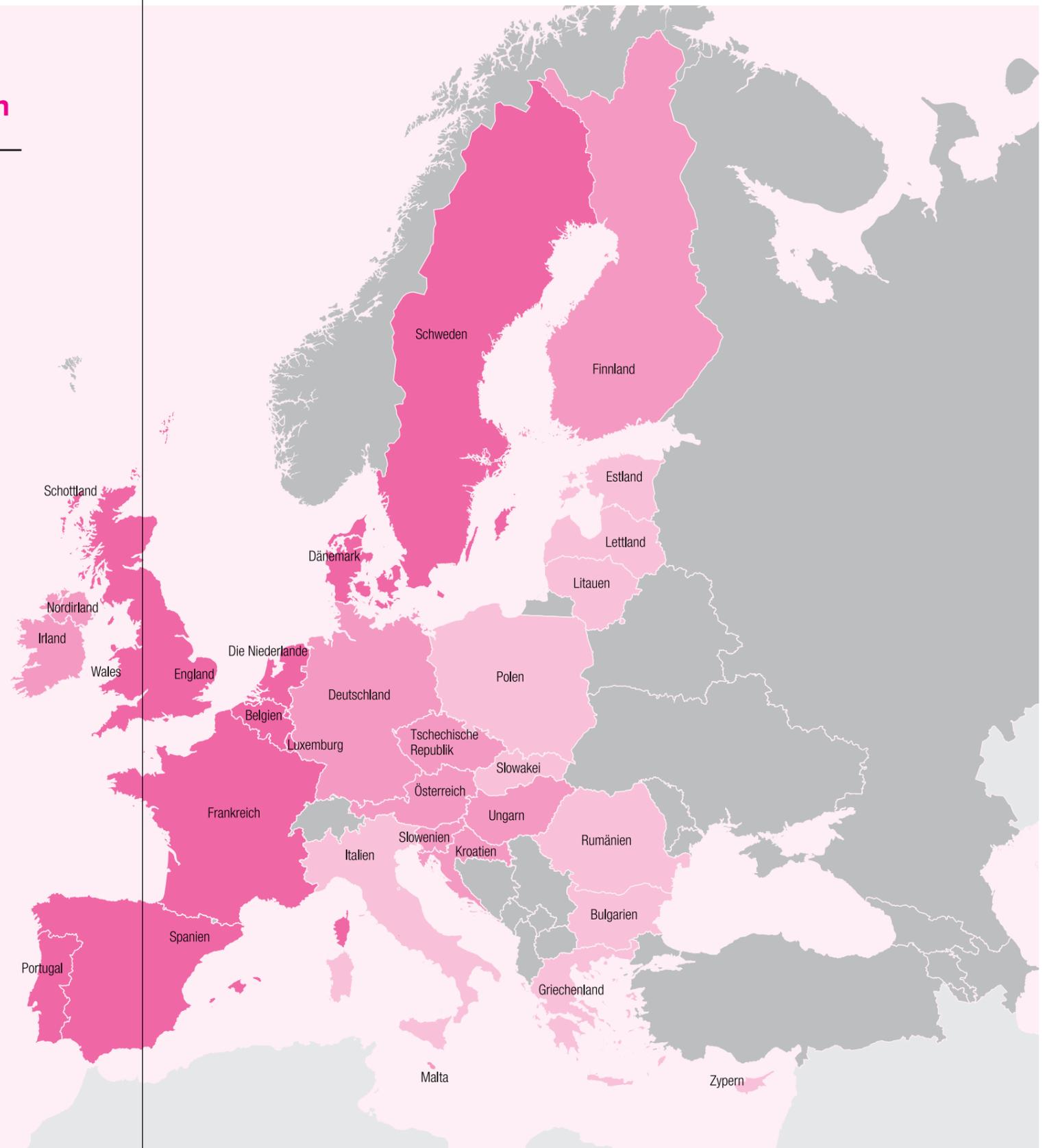


Keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft

- Bulgarien
- Zypern
- Estland**
- Griechenland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Rumänien
- Slowakei

** In Estland wurde die eingetragene Partnerschaft mit einem Gesetz, das am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, eingeführt.

Quelle: ILGA Europe, vom ROTM Projekt ergänzt und aktualisiert zum 1. Januar 2015.



Scheidungen und Trennungen

Die Anerkennung von Scheidungs- und Trennungsurkunden in einem Mitgliedstaat der EU, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wird von der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung geregelt.⁴⁰ Der Artikel 21 (1) der Verordnung legt fest, dass „Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.“ Dieser allgemeinen Bestimmung folgt eine spezifische Verordnung für die Scheidung und die Trennung von Ehepaaren und die Ungültigkeitserklärung der Ehe. Gemäß Artikel 21 (2) „bedarf es insbesondere keines besonderen Verfahrens für die Beschreibung in den Personenstandsbüchern eines Mitgliedstaats auf der Grundlage einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung über Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe, gegen die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats keine weiteren Rechtsbehelfe eingelegt werden können“.

Hierzu stellt sich die Frage, ob derartige Bestimmungen auch bei Scheidungen, Trennungen und Ungültigkeitserklärungen von Ehen oder Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts anwendbar sind. In anderen Worten, es geht nicht eindeutig hervor, ob die Scheidung oder die Ungültigkeitserklärung der „Ehe“ sowohl die Ehen zwischen andersgeschlechtlichen als auch die zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern umschließen, und ob die „Trennung“ auch bei der Auflösung von Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts angewandt wird. Die Richtlinie bezieht sich in keiner Weise auf gleichgeschlechtliche Partner.

In jedem Fall muss die Interpretation der Richtlinie eingeschränkt werden, da die Erwägung 10 der Verordnung festlegt, dass diese Bestimmung nicht bei „anderen Angelegenheiten, die mit der Situation der Personen verbunden sind“ angewandt werden kann.

Ähnliche Probleme kommen in Bezug auf die Quellen des EU-Rechts auf, die die Grundlage für eine stärkere Zusammenarbeit hinsichtlich der Scheidungen und Trennung festsetzen, insbesondere der Beschluss des Rates vom 12. Juli 2010 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (2010/405/EU),⁴¹ und die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.

Eines der Ziele, das mit der Verordnung 1259/2010 angestrebt wird, ist „den Bürgern in Bezug auf Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität sachgerechte Lösungen zu garantieren“.⁴² Ein derartiger Grundsatz dürfte nicht nur für andersgeschlechtliche Ehepaare, sondern auch für Ehepaare und Lebensgefährten gleichen Geschlechts gelten. Die diese Anwendbarkeit unterstützende Argumentation (auch wenn nicht ausdrücklich dargelegt) findet sich unter der Erwägung 30 der Verordnung, wo auf das vom Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannte Verbot der Diskriminierung, unter anderem wegen sexueller Orientierung, hingewiesen wird.

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 23. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, Offizielles Amtsblatt EU L 338/1.

⁴¹ Die Entscheidung ist die Folge auf die Unmöglichkeit, die Einstimmigkeit hinsichtlich der Abänderung der Verordnung 2201/2003 zu erreichen, was bei der Verfassung der Abänderungen zu Tage kam. Siehe *Vorschlag für eine Verordnung des Rates vom 17. Juli 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich [KOM(2006)399 endgültig - Nicht im Amtsblatt veröffentlicht]*. Der Vorschlag nimmt Stellung zum Grünbuch über das anzuwendende Recht und die gerichtliche Zuständigkeit in Scheidungssachen vom 14. März 2005.

⁴² Erwägung 9.

EMPFEHLUNGEN:

- ➔ **Das Vorhaben der Europäischen Kommission in Bezug auf die Vorbereitung der Rechtssetzung zur gegenseitigen Anerkennung der mit dem Familienstand verbundenen öffentlichen Urkunden weiter verfolgen.**
- ➔ **Sicherstellen, dass die Urkunden hinsichtlich der Eintragung von Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen Partnern gleichen Geschlechts in diese Gesetzgebung eingeschlossen sind, und die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der gleichgeschlechtlichen Ehepartner und Lebensgefährten behandelt werden.**
- ➔ **Den Begriff „Ehepartner“ unter Einbeziehung der verheirateten homosexuellen Paare in der Bürgerrichtlinie definieren. Ein derartiger Zusatz würde die Deklassierung des Familienstands von Ehepaaren auf den Familienstand von eingetragenen Lebensgefährten verhindern (in dem Fall, in dem der Aufnahmemitgliedstaat eingetragene Lebensgemeinschaften vorsieht). Durch Ausübung der Freizügigkeitsrechte der Bürger würde somit die Deklassierung eines ehelichen Familienstands auf den einer eingetragenen Lebensgemeinschaft vermieden.**
- ➔ **Die eingetragenen und nicht eingetragenen (zusammenlebenden) Partner gleichen Geschlechts auf vorbehaltlose Weise in die Liste der Familienangehörigen der Unionsbürger aufnehmen.**
- ➔ **Diese Art von Zusätzen zur Bürgerrichtlinie müssten immer vom Grundsatz des Mitgliedstaats⁴³ ausgehen (im Gegensatz zum Grundprinzip des Aufnahmemitgliedstaats), d.h., wenn der ursprüngliche Mitgliedstaat die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen ermöglicht, so muss der Aufnahmemitgliedstaat im Einklang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung die verheirateten Partner als Ehepartner anerkennen, auch wenn der Aufnahmemitgliedstaat eine Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Personen nicht vorsieht. Derartige Zusätze dienen dazu, die Freizügigkeit zu vereinfachen und die Rechtssicherheit und den Respekt hinsichtlich der Nichtdiskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Orientierung zu gewährleisten. Zudem würde die Regelung dieses Bereichs den betroffenen Personen ermöglichen, nicht erforderliche Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Auf gleiche Weise müsste der Zusatz deutlich darlegen, dass der Grundsatz des ursprünglichen Mitgliedstaats nicht angewandt werden würde, wenn sich die eingetragenen Lebensgefährten gleichen Geschlechts von einem Land mit schwachen Gesetzen für die Lebensgemeinschaften in ein Gebiet mit stärkeren Gesetzen für die Lebensgemeinschaften begeben, da dem Paar somit der von den Gesetzen des Aufnahmemitgliedstaats gewährleistete Schutz verweigert werden würde. In diesem Fall käme das Paar in den Genuss der von den stärkeren Gesetzen für Lebensgemeinschaften gewährleisteten Schutz. Auf diese Weise könnten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden, ob der Schutz der stärkeren Gesetzgebungen des Aufnahmemitgliedstaats den Partnern auch garantiert wird, wenn sie in ihren ursprünglichen Mitgliedstaat mit schwächerer Gesetzgebung für Lebensgemeinschaften zurückkehren.**
- ➔ **Auf ausdrückliche Weise definieren, ob die Verordnung 2201/2003 auch bei der Scheidung und der Ungültigkeitserklärung von Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen und die rechtliche Trennung bei eingetragenen Lebensgemeinschaften zwischen Partnern gleichen Geschlechts angewandt wird.**

⁴³ In dem Kontext des Weißbuches zeigt der „Grundsatz des ursprünglichen Mitgliedstaats“ auf einen Mitgliedstaat, in dem die Partner eine Ehe oder eine eingetragene Lebensgemeinschaft geschlossen haben, auch wenn es sich hierbei nicht um den Staat handelt, dessen Staatsangehörigkeit die Partner besitzen. Dieser Mitgliedstaat ist demnach als der „ursprüngliche“ ihres Familienstands anzusehen.

III. 2. Einreise

Drittstaatsangehörige genießen nicht in gleichem Maß die Freizügigkeitsrechte der Unionsbürger. Bei der Einreise in einen Mitgliedstaat der EU sieht das Gesetz vor, dass sie eine der für die gesetzliche Einreise festgelegten Optionen in Anspruch nehmen⁴⁴. Darunter besteht die Möglichkeit, als Familienangehöriger eines Unionsbürgers anerkannt zu werden. Gleichgeschlechtliche Partner, die auf eine derartige Anerkennung abzielen, müssen sich Verfahren zur Anerkennung ihres Familienstands unterziehen, die mit denen der Unionsbürger, die ihre Freizügigkeitsrechte ausüben, vergleichbar sind. Da zahlreiche Drittstaaten die Ehen oder eingetragenen Lebensgemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Personen anerkennen, muss festgelegt werden, ob ein aus einem Drittstaat stammender Ehepartner, eingetragener oder nicht eingetragener Lebensgefährte gleichen Geschlechts im Sinne des EU-Rechts als Familienangehöriger anerkannt wird. Ein Aspekt von besonderer Bedeutung, da die Drittstaatsangehörigen, im Gegensatz zu den Unionsbürgern, die die unabhängigen Freizügigkeitsrechte nicht in Anspruch nehmen können.

Die Familienangehörigen, die das Recht besitzen, einem in einem Mitgliedstaat der EU lebenden Drittstaatsangehörigen (im Nachfolgenden: Aufenthaltsberechtigter) nachzuziehen, sind unter Artikel 4 der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung angeführt.⁴⁵ Der betreffende Artikel sagt aus, dass der Mitgliedstaat dem „Ehepartner“ des Aufenthaltsberechtigten die Einreise und den Aufenthalt gestattet. Doch auch hier stellt sich dieselbe Frage, wie bei der Freizügigkeit der Unionsbürger. Bei dem ungelösten Schlüsselproblem handelt es sich wie zuvor darum, ob der Begriff „Ehepartner“ auch die Ehepartner gleichen Geschlechts mit einschließt. Die Richtlinie bietet keine eindeutige Klärung und bislang liegt noch keine entsprechende Rechtsprechung vor.

Sofern es die eingetragenen Lebensgefährten betrifft, schreibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht dieselben Verpflichtungen hinsichtlich der Einreisegenehmigung vor. Gemäß Artikel 4 (3) der Richtlinie besitzen die Mitgliedstaaten die Entscheidungsfrei-

heit, die Einreise der eingetragenen Partner und der Partner, die nachweislich mit dem Zusammenführenden in einer auf Dauer angelegten Beziehung leben, zu gestatten. Bei Genehmigung dieser Familienzusammenführung können, als Nachweis der familiären Bindungen, Faktoren wie ein gemeinsames Kind, den Bestand der Lebensgemeinschaft in der Vergangenheit, die Eintragung der Partnerschaft und andere zuverlässige Nachweise berücksichtigt werden (wie im Artikel 5 (2) der Richtlinie angeführt. Die Richtlinie legt zudem fest, dass die Mitgliedstaaten beschließen können, eingetragene Lebenspartner im Hinblick auf die Familienzusammenführung ebenso zu behandeln wie Ehepartner (Artikel 4 (3)).

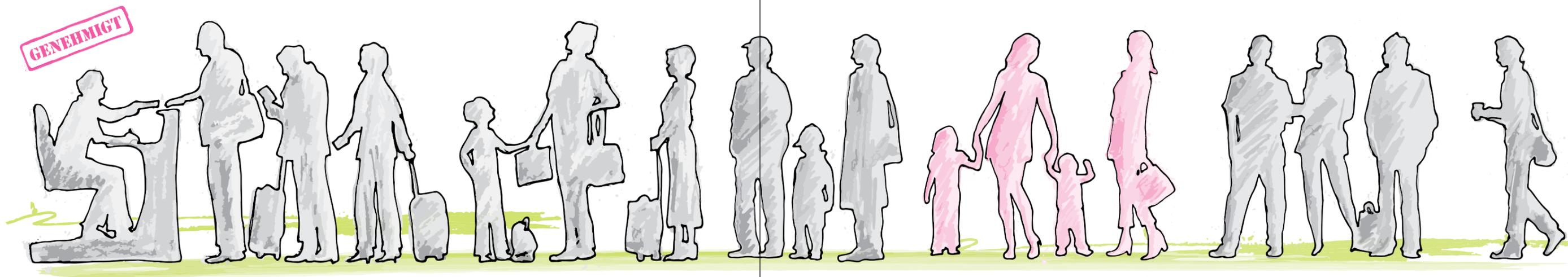
Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Bestimmungen und denen der Bürgerrichtlinie liegt darin, dass die Mitgliedstaaten über die Ermessensbefugnis verfügen, die Einreise und den Aufenthalt eingetragener Lebensgefährten zu gestatten oder nicht. Im Falle einer Einreisegenehmigung durch den Mitgliedstaat werfen die Bestimmungen weitere Fragen auf, die mit denen im Kontext der Freizügigkeit behandelten vergleichbar sind, insbesondere, ob die Beziehung zwischen eingetragenen Partner eine Deklassifizierung erleidet oder, im Gegensatz dazu, sich verstärkt, wenn sich die Partner von einem Mitgliedstaat mit schwachen Gesetzen für Lebensgemeinschaften in einen Mitgliedstaat mit starken Gesetzen begeben. Auf gleiche Weise bleibt auch die Frage hinsichtlich der Behandlung von Lebensgefährten ohne Trauschein offen, ob diese, im Vergleich zu den eingetragenen

Lebensgefährten, das Recht auf Einreise und Aufenthalt in Anspruch nehmen können.

Aus den Bestimmungen der Richtlinie geht weiterhin hervor, dass keine Pflicht besteht, den zusammenlebenden Partnern die Einreise zu erleichtern⁴⁶, was jedoch in der Bürgerrichtlinie eindeutig festgelegt ist. Bezüglich dieses Aspektes bemerken Rijpma und Koffeman, dass

es schwierig erscheint, die geringeren Rechte der Drittstaatsangehörigen mit dem Vorhaben der EU hinsichtlich einer „rechtmäßigeren“ Politik gegenüber den rechtlich in einem Mitgliedstaat wohnhaften Drittstaatsangehörigen in Einklang zu bringen, dessen Ziel es sein sollte, ihnen Rechte und Pflichten zu garantieren, die mit den der Unionsbürger vergleichbar sind.⁴⁷

Eine weitere Frage stellt sich in Bezug auf den Familienstand der Drittstaaten und betrifft die zweite Anerkennung, d.h.: Hat die Anerkennung einer Ehe oder einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, die in einem Mitgliedstaat der EU geschlossen wurde, die automatische Anerkennung in allen Mitgliedstaaten der EU zur Folge? Diese Frage bleibt offen, da sich das EU-Recht bislang nicht mit diesem Problem befasst hat.



⁴⁴ Die Bedingungen für die Einreise in die Europäische Union wird von der Richtlinie des Rates (EG) 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, Offizielles Amtsblatt L 16/44, und von der Richtlinie des Rates (EG) 2009/50 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, Offizielles Amtsblatt L 155/17.

⁴⁵ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Offizielles Amtsblatt L 251/12.

⁴⁶ Die Notwendigkeit, den zusammenlebenden Partnern gleichen Geschlechts das Recht auf Familienzusammenführung zu gewähren, wird in Toner, Helen: Partnership Rights, Free Movement, and EU Law, Hart Publishing, 2004 ausführlich behandelt.

⁴⁷ Rijpma und Koffeman, S. 486.

EU-Recht diszipliniert. Diese Fälle fallen jedoch unter die Zuständigkeit der EU, wenn die Adoptiveltern ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen. Wie in dem Erläuternden Bericht⁴⁹ eindeutig erklärt, wird das Übereinkommen bei Adoptionen durch gleichgeschlechtliche Paare angewandt. Gemäß dem Artikel 24 des Übereinkommens kann die Anerkennung einer Adoption in einem Vertragsstaat nur versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist⁵⁰. Doch auch hier muss der Grundsatz auf einschränkende Weise interpretiert werden⁵¹, die allgemeine Formulierung der Bestimmung lässt Raum für mögliche einschränkende Interpretationen, die für die Anerkennung von Adoptionsbeschlüssen zugunsten von gleichgeschlechtlichen Adoptiveltern ein Hindernis darstellen könnten. Das gleiche Problem zeigt sich in den Fällen einer nachfolgenden Adoption, wenn die Adoption in einem Mitgliedstaat erfolgte, während der Wohnsitz der Familie in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Die Verweigerung der Anerkennung eines Adoptionsbeschlusses kann negative Auswirkungen auf die Bestimmung des Status und der Staatsangehörigkeit des Minderjährigen sowie auf die Unionsbürgerschaft des Minderjährigen⁵² zur Folge haben.

EINE WAHRE GESCHICHTE

Zwei Männer, ein portugiesischer und ein schwedischer Staatsangehöriger, haben ein Mädchen aus den USA adoptiert. Die Familie lebt in Belgien. In Schweden und Belgien gelten beide als rechtliche Väter des Mädchens, während ihre Adoption in Portugal nicht anerkannt wird. Sie fahren häufig nach Portugal in den Urlaub, wo der Familienstand ihrer Tochter bislang nicht geklärt ist. (Interview der NELFA mit der Vorsitzenden der Europäischen Kommission Viviane Reding, 24. September 2013)

Wie bei der Anerkennung der Beziehungen, kann auch die Anerkennung von Adoptionsbeschlüssen auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen: bei der ersten handelt es sich um einen Beschluss zum Zweck der Familienstandsurkunden, bei der zweiten hingegen um die Anerkennung eines Adoptionsbeschlusses zur Ausübung eines Rechts, das von dem Bestehen von Elternrechten abhän-

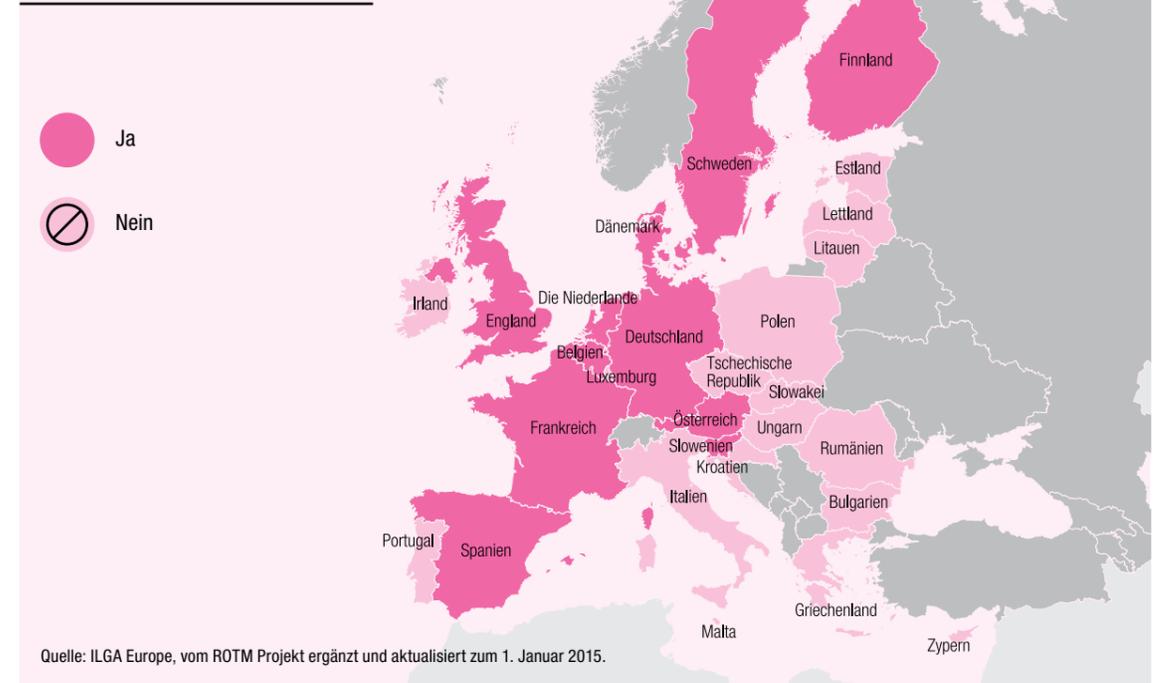
gig ist. Der zuletzt erwähnte Fall ist für die Regenbogenfamilien mit Adoptivkindern, die ihre Freizügigkeitsrechte in Anspruch nehmen, von einschlägiger Bedeutung. Gemäß der Bürgerrichtlinie werden „die Verwandten in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehepartners oder des Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“⁵³ als Familienangehörige der Unionsbürger, denen die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung erlassen wurde, berücksichtigt. Auch wenn es in der Richtlinie nicht ausdrücklich erwähnt ist, werden die Adoptivkinder gemäß Art. 11 des Haager Abkommens über Adoptionen in die Nachkommen eingegliedert und besitzen dieselben Rechte und Pflichten der biologischen Kinder des Unionsbürgers. Unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes und das Diskriminierungsverbot wegen sexueller Orientierung müssten die Adoptivkinder aufgrund der Adoptionsbeschlüsse als effektive Familienangehörige angesehen werden. Das Problem würde nur dann bestehen, wenn der Familienstand des Adoptivkindes nicht pflichtgemäß in das Personenstandsregister des Staates eingeschrieben wäre. Ist das Kind jedoch angemeldet, wäre die Anerkennung des Adoptionsbeschlusses nicht erforderlich, da die von den Adoptiveltern vorgelegte Geburtsurkunde den Adoptionsstatus des Kindes nicht erkennen lassen würde. In diesen Fällen wäre die Anerkennung für die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung, die sich auf die Freizügigkeit der Regenbogenfamilien stützt, nicht vonnöten.

EMPFEHLUNGEN:

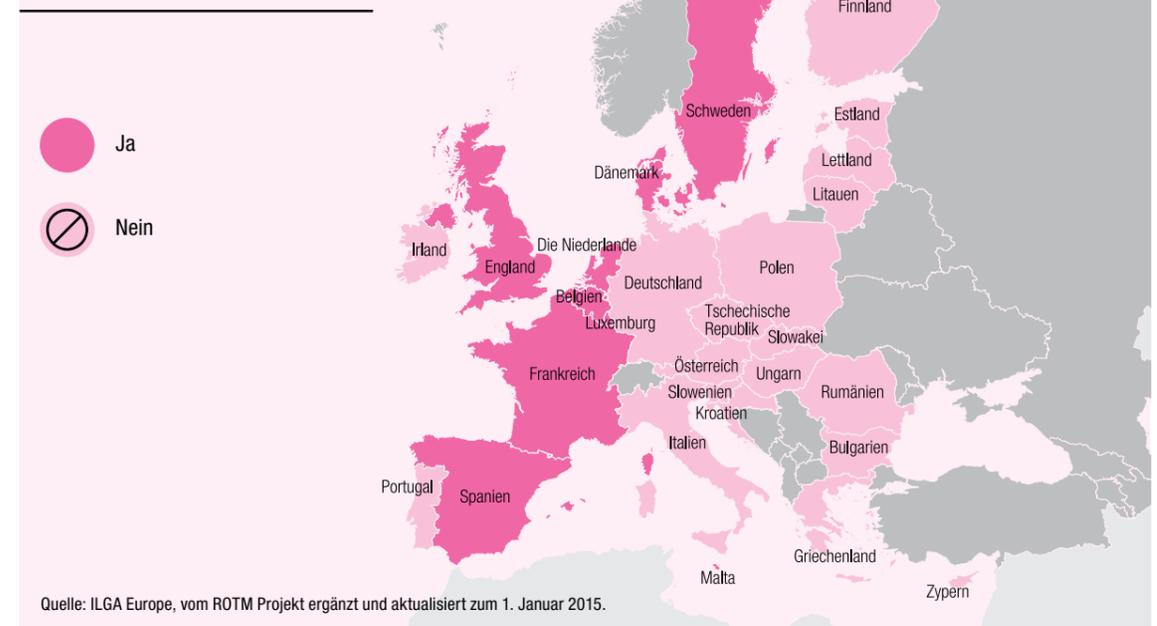
- ➔ **Das Vorhaben der Europäischen Kommission in Bezug auf die Vorbereitung der Rechtssetzung zur gegenseitigen Anerkennung der mit dem Familienstand verbundenen öffentlichen Urkunden weiter verfolgen.**
- ➔ **Sicherstellen, dass die die Elternpflicht betreffenden Urkunden der Adoption durch Partner gleichen Geschlechts in diese Gesetzgebung eingeschlossen sind, und die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der gleichgeschlechtlichen Ehepartner und Lebensgefährten behandelt werden.**

49 Haager Konferenz über das Internationale Privatrecht, Parra-Aranguren G. (1994) Erläuternder Bericht über die Kinderrechtskonvention und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, Abschn. 82.
 50 Artikel 24 der *Kinderrechtskonvention und über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption*.
 51 Saura, Nuria, The Multilevel legal Framework on the Best Interests of the Child in Relation to LGBT Families, Arbeitsblatt, Projekt Rights on the Move, S. 33.
 52 ebd., S. 3
 53 Artikel 2(2)(a-d) der Bürgerrichtlinie.

Stiefkindadoption



Gemeinsame Adoption



III. 4. Reproduktionsrechte

Im Rahmen der Reproduktionsrechte sind die Assistierte Reproduktionstechnologien (ART) und die Leihmutterschaft für die gleichgeschlechtlichen Paare und ihre Familienangehörigen von größter Bedeutung.

Sie fallen in den Bereich der öffentlichen Gesundheit, bei der die EU nur eine koordinierende Rolle spielt, wie zum Beispiel im Artikel 4 (2) des AEUV eindeutig festgelegt ist. Auf die ART wird in zwei Richtlinien Bezug genommen: die Richtlinie über *In-vitro-Diagnostika*⁵⁴ und die Richtlinie hinsichtlich menschlicher Gewebe und Zellen⁵⁵. Die Richtlinie über *In-vitro-Diagnostika* sieht die Harmonisierung von Normen vor, die die Einführung auf dem Markt der Medizinprodukte für die In-vitro-Fertilisation betreffen, doch befasst sie sich nicht mit der Regelung für den Zugang zu den ART. Auf selbe Weise beeinflusst die Richtlinie hinsichtlich menschlicher Gewebe und Zellen nicht die Bedingungen für den Zugang, die für gleichgeschlechtliche Paare von Bedeutung sein könnten.

Auch die jüngste Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte⁵⁶, die die Kostenerstattung der Gesundheitsversorgungsleistungen, die die Bürger eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen haben, reglementiert, ist einschlägig für die Freizügigkeit der gleichgeschlechtlichen Paare. Artikel 3 (a) dieser Richtlinie definiert die „Gesundheitsversorgung“ als „Gesundheitsdienstleistungen, die von Angehörigen der Gesundheitsberufe

gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, einschließlich der Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten“. Schließt diese Definition auch die ART mit ein? Dies ist von den Gründen abhängig, die die Anwendung der ART rechtfertigen. Werden sie aufgrund von Unfruchtbarkeit (ein medizinischer Grund) angewandt oder wenn eine Person dank einer Krankenversicherung zu diesen Technologien Zugang hat, dann müsste die Antwort positiv ausfallen. Für die Genehmigung der Kostenerstattung gemäß dieser Richtlinie muss diese in Anspruch genommene Behandlung von der Gesundheitsversorgung des ursprünglichen Mitgliedstaats des Patienten vorgesehen sein⁵⁷. Trotz allem hat diese Richtlinie keine Auswirkung auf die Bedingungen für den Zugang zu den ART oder der Leihmutterschaft. Gemäß der Erwägung 7 der Richtlinie, ist keine der Bestimmungen dieser Richtlinie so zu interpretieren, dass „sie die ethischen Grundsatzentscheidungen der Mitgliedstaaten untergraben“.

Nach Meinung Koffemans, fallen die ART, in Eigenschaft medizinischer Aktivitäten, „unter die vom AEUV festgelegten Definition der ‘Leistungen’, sofern die Kos-

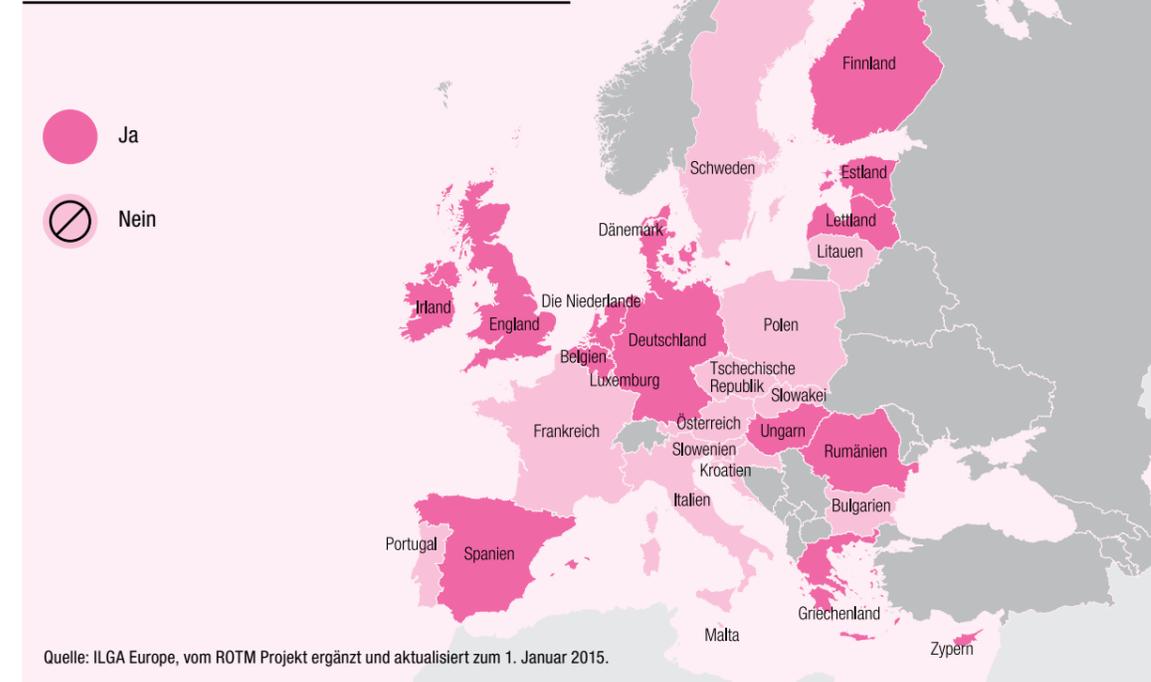
54 Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika, Offizielles Amtsblatt L 331/1.

55 Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen, Offizielles Amtsblatt L 102/48; Richtlinie 2006/17/EG vom 8. Februar 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für die Spende, Beschaffung und Testung von menschlichen Geweben und Zellen, Offizielles Amtsblatt L 38/40; und Richtlinie 2006/86/EG vom 24. Oktober 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen sowie bestimmter technischer Anforderungen an die Kodierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen, Offizielles Amtsblatt L 294/32.

56 Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, Offizielles Amtsblatt EU L 88/45.

57 Busatta, Lucia, Could a common EU standard of access to MAR techniques be possible aslo for LGBT couples?, präsentiert auf dem Kongress Rights on the Move, 16.-17. Oktober 2014, S.11.

Zugang zu ART für alleinstehende Frauen



tenesterstattung von mindestens einem Mitgliedstaat gesetzlich vorgesehen ist.⁵⁸ Koffeman fügt hinzu, dass die „Leihmutterschaft in sich als eine Leistung angesehen werden könnte“⁵⁹. In Anbetracht dieser Darlegungen fallen die ART und die Leihmutterschaft, sofern sie als Leistungen gegen Entgelt angesehen werden, in den Zuständigkeitsbereich der EU. Abgesehen von diesem Aspekt, besitzt die EU dennoch keine Zuständigkeit, um den Zugang zu den ART und der Leihmutterschaft für bisher ausgeschlossene Gruppen, darunter die Partner gleichen Geschlechts, zu erweitern.

Die Anerkennung der öffentlichen Urkunden und Rechtsverfahren hinsichtlich der ART und der Leihmutterschaft scheint demnach in der Zuständigkeit der EU zu liegen. Bei den in diesem Sinn betreffenden Ur-

kunden handelt es sich um die Geburtsurkunden der Kinder, die durch die ART⁶⁰ oder die Leihmutterschaft von gleichgeschlechtlichen Partnern, die als (auftraggebende und rechtliche) Eltern registriert sind, gezeugt wurden, die Rechtsverfahren, die die Elternrechte bezüglich der durch Leihmutterschaft erzeugten Kinder anerkennen, oder die Adoptionsbeschlüsse bei einer Stiefkindadoption durch den Partner des biologischen Elternteils des Kindes. Die Anerkennung dieser Beschlüsse wurde schon im Abschnitt III.3 behandelt. Weiterhin sollte hervorgehoben werden, dass eine Nicht-Anerkennung aus Gründen der öffentlichen Ordnung⁶¹ ausgesprochen werden kann (derartige Fälle haben sich schon ereignet), was beachtliche Auswirkungen auf die Rechte der betreffenden Kinder und die Elternrechte ihrer Eltern haben kann.

58 Nelleke R. Koffeman, Legal Responses to Cross-Border Movement in Reproductive Matters within the European Union, Arbeitsblatt für den Workshop Nr. 7. Sexual and reproductive rights: liberty, dignity and equality of the IXth World Congress of the IACL. Constitutional Challenges: Global and Local, Oslo, Norwegen, 16.-20. Juni 2014.

59 ebd.

60 Hier wird sich auf die durch die ART gezeugten Kinder bezogen, wenn dem zweiten Elternteil die Elternrechte aufgrund der Stiefkindadoption anerkannt werden, und dieses auf der Geburtsurkunde vermerkt wird, auch in den Fällen, in denen der zweite Elternteil die Elternrechte erhält und unverzüglich nach der Geburt des Kindes in die Geburtsurkunde eingeschrieben wird. Man beachte, zum Beispiel, den Fall der Niederlande, wo die automatische Anerkennung der Elternrechte seit dem 1. April 2014 rechtlich ist.

61 ebd., S. 10.

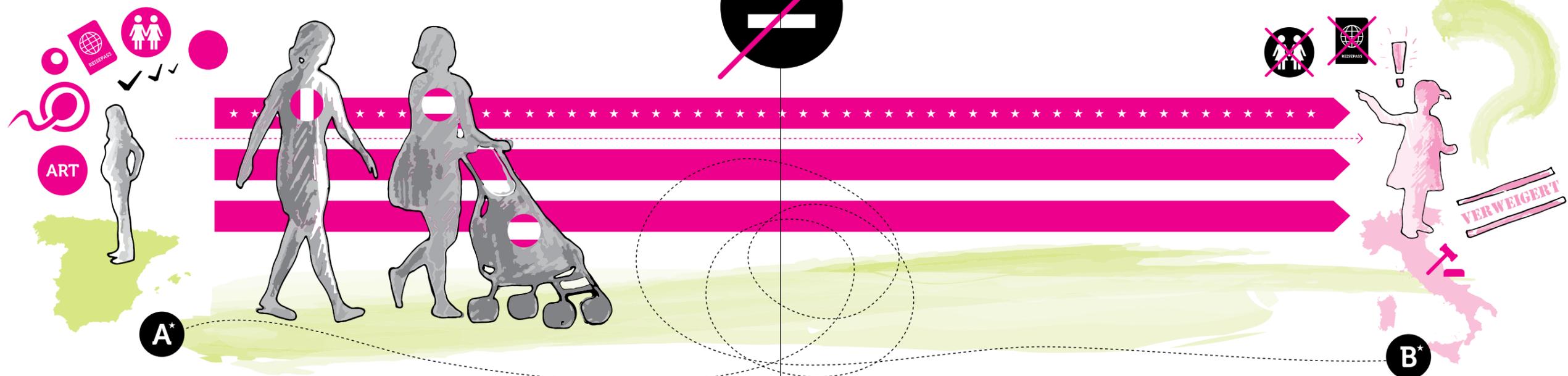
EINE WAHRE GESCHICHTE

Zwei Frauen, eine spanische und eine italienische Bürgerin, leben mit ihrer Tochter in Spanien. Das Kind wurde durch die medizinisch assistierte Fortpflanzung (MAF) erzeugt. Die italienische Staatsbürgerin stellte die Eizelle und die spanische Staatsbürgerin brachte die Schwangerschaft bis zur Geburt des Mädchens im Jahr 2011 voran. Das Einwohnermeldeamt von Turin verweigerte in Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft dem Kind die von dem Paar beantragte italienische Staatsangehörigkeit, mit der Behauptung, dass die Techniken der MAF ausschließlich für heterosexuelle Paare verfügbar sein dürften, dass nur die Frau, die das Kind gebärt, als Mutter angesehen werden kann und dass die Tatsache, zwei Mütter zu haben, als ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung Italiens gilt. Obwohl ihr Kind mit der Eizelle einer italienischen Staatsbürgerin gezeugt wurde, ist es nicht dazu berechtigt, die italienische Staatsbürgerschaft und den italienischen Reisepass zu erhalten (Interview der NELFA mit der Vorsitzenden der Europäischen Kommission Viviane Reding, 24. September 2013).

Ähnliche Probleme könnten in den Fällen auftreten, in denen ein Reisepass in einem Mitgliedstaat für ein Kind beantragt wird, das durch Leihmutterchaft in einem anderen Mitgliedstaat gezeugt wurde. Nach Koffeman,

kann sich die Verweigerung eines Mitgliedstaats, eine in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Geburtsurkunde anzuerkennen, gemäß des EU-Rechts als ausgesprochen problematisch erweisen. Wenn es sich bei den auftraggebenden Eltern um Unionsbürger handelt, so könnten sie sich auf ihre Freizügigkeitsrechte berufen und die Bürgerrechte des Kindes fordern. [...] Die Nichtanerkennung der Geburtsurkunde kann in jeder Hinsicht als Einschränkung dieser Freizügigkeit angesehen werden.⁶²

Die Hauptbegründungen zugunsten der Anerkennung der Geburtsurkunden von Kindern, die durch Leihmutterchaft gezeugt wurden, beziehen sich auf den Grundsatz des Wohls des Kindes und den Schutz des Familienlebens. Damit diese zwei Rechte respektiert werden, müssten die effektiv und rechtlich bestehenden Elternpflichten anerkannt werden. Hierbei sind die vom EGMR beschlossenen Verfahren über die Anerkennung von Adoptionsbeschlüs-



62 ebd., 14.

sen und über die Anerkennung der Elternrechte gegenüber Kindern, die durch Leihmutterchaft gezeugt wurden, von einschlägiger Bedeutung (man betrachte zum Beispiel die Fälle *Wagner*,⁶³ *Menesson*⁶⁴ und *Labassee*⁶⁵).

Hervorgehoben werden sollte, dass bei den Angelegenheit, die sich auf die Reproduktionsrechte mit grenzüber-

schreitenden Elementen bezogen, beachtliche Schwierigkeiten auftraten, unabhängig davon, ob das Paar, das seine Rechte ausübte, von gleichem oder anderem Geschlecht war. Diese Schwierigkeiten reichen von dem Zugangsverbot zu Informationen, über die Verweigerung von Nachbehandlungen, bis zur Nichtanerkennung der Rechts- und Verwaltungsverfahren.⁶⁶

EMPFEHLUNGEN:

- ➔ Die Definition der in der Richtlinie angeführten medizinischen Dienstleistungen müsste erweitert werden, um auch die assistierten Reproduktionstechnologien ausdrücklich mit einzuschließen.
- ➔ Die Möglichkeit in Betracht ziehen, den gleichgeschlechtlichen Ehepaaren und eingetragenen oder nicht eingetragenen Partnern gleichen Geschlechts den Zugang zu den ART zu ermöglichen.

➔ Den Grundsatz des ursprünglichen Mitgliedstaats kodifizieren, um den Kindern, die von gleichgeschlechtlichen Paaren durch ART oder Leihmutterchaft gezeugt wurden, die gleichen Rechte auch in dem neuen Aufnahmemitgliedstaat zu garantieren. Diese Kodifizierung müsste zudem die Garantie, dass die Familienstandsunterlagen (z.B. Geburtsurkunden) der durch ART oder Leihmutterchaft gezeugten Kinder in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, beinhalten, unabhängig davon, ob der Aufnahmemitgliedstaat derartige Dienstleistungen und deren Zugang durch gleichgeschlechtliche Paare vorsieht. Zudem müsste sie das Recht eines Kindes auf die elterliche Staatsbürgerschaft zu denselben, bei anderen Kindern angewandten Bedingungen sowie das Recht aus Ausstellung eines Reisepasses und anderer Erkennungsausweise mit einschließen.

63 EGMR, *Wagner und J.M.W.L. gegen Luxemburg*, Einspruch Nr. 76240/01.

64 EGMR, *Menesson gegen Frankreich*, Einspruch Nr. 65192/11.

65 EGMR, *Labassee gegen Frankreich*, Einspruch Nr. 65941/11. Man beachte auch Saura, Nuria, The Multilevel legal Framework on the Best Interests of the Child in Relation to LGBT Families, Arbeitsblatt, Projekt Rights on the Move, S. 53.

66 Koffeman, Nelleke R., Legal Responses to Cross-Border Movement in Reproductive Matters within the European Union.

III. 5. Rechte der Kinder und Elternpflichten

Der rechtliche Status von LGBT-Paaren und die unkohärenten Gesetze verschiedener Mitgliedstaaten haben eine direkte Auswirkung auf die Rechte ihrer Kinder. Diese Rechte beinhalten unter anderem das Recht auf Familienleben, das Recht, nicht diskriminiert zu werden, das Recht auf Gleichstellung mit anderen Kindern vor dem Gesetz, das Recht, angehört zu werden, und das Recht auf ihr Wohl in allen Angelegenheiten, die sie betreffen.⁶⁷

Diese Rechte sind in zahlreichen Konventionen, Richtlinien und auch Rechtsverfahren ausgiebig kodifiziert. Jede Debatte über die Freizügigkeit von LGBT-Familien muss diese Rechte berücksichtigen, da die Mängel der Gesetze, die Auswirkungen auf die LGBT-Familien haben, den Einsatz der Europäischen Union hinsichtlich der Rechte der Kinder zu beeinträchtigen drohen.

EINE WAHRE GESCHICHTE

Zwei Frauen, eine finnische und eine französische Staatsbürgerin, leben mit den zwei biologischen Kindern der finnischen Staatsbürgerin, die in Frankreich geboren wurden, in Frankreich. Seit 2004 leben die zwei Frauen in einer homosexuellen Lebenspartnerschaft (PACS), doch erkennt Frankreich die französische Staatsbürgerin nicht als Elternteil der Kinder an. Die Kinder sind demnach finnische Staatsbürger. Die französische Staatsbürgerin ist der gesetzliche Vormund (infolge einer Gerichtsverfügung), doch die Kinder haben nicht das Recht auf Erbschaft, ihren Familiennamen zu tragen und die französische Staatsbürgerschaft

anzunehmen, und nach dem Tod ihres biologischen Elternteils würde die Vormundschaft entfallen und ein Richter müsste entscheiden, ob die Kinder weiterhin bei ihr leben können. Zudem weigert sich Finnland, ihre Lebensgemeinschaft anzuerkennen, da sie grundsätzlich von der in Finnland vorgesehenen Lebensgemeinschaft abweicht, was bedeutet, dass die französische Staatsbürgerin gemäß dem finnischen Gesetz nicht zur Stiefkindadoption berechtigt ist (Interview der NELFA mit der Vorsitzenden der Europäischen Kommission Viviane Reding, 24. September 2013).

Die Bedeutung der Rechte der Kinder wird in allen Bereichen des EU-Rechts wiederholt angeführt. Beginnend beim Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verpflichtet sich die EU, die Rechte der Kinder in Bezug auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind, auf die Meinungsfreiheit und auf die Beziehung mit ihren Eltern zu schützen und den Kindern zu garantieren, dass ihre Meinung in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird.⁶⁸ Die *UN-Kinderrechtskonvention* (CRC) – das

meist ratifizierte Menschenrechtsinstrumentarium der UNO⁶⁹ - bekräftigt auf ausführliche Weise die in der Charta der Grundrechte verabschiedeten Garantien: gemäß Artikel 2 der CRC verpflichten sich die Vertragsstaaten, den Kindern, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten, dass sie „unabhängig von ihrer Art“ nicht zu Opfern der Diskriminierung werden; der Artikel 3 hebt hervor, dass bei allen Maßnahmen, die von Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist; gemäß dem Artikel 8 „verpflichten sich die Vertragsstaaten, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten“; der Artikel 12 hebt das Recht der Kinder hervor, ihre eigene Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten, und insbesondere bei Rechtsverfahren frei zu äußern; gemäß dem Artikel 21 gewährleisten die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird.⁷⁰ Zudem bekräftigen die Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der elterlichen Verantwortung und den Maßnahmen zum Schutz des Kindes sowie die Verordnung über die internationale Kindesentführung und die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 den Einsatz der Europäischen Union zum Schutz dieser Rechte.⁷¹

Insbesondere im Laufe der letzten zehn Jahre konnte ein zunehmendes Engagement festgestellt werden, um die Rechte der Kinder zu stärken und Verfahren zu deren Gewährleistung zu verwirklichen. Zum Beispiel erkennt die Mitteilung an die Kommission „EU-Agenda für die Rechte des Kindes“ die Konsequenzen unzureichender Investitionen in den die Kinder betreffenden Politiken an und schlägt demnach vor, die Aussichten des Kindes in allen, von der EU finanzierten Programmen und Projekten zu berücksichtigen.⁷² In derselben Mitteilung wird zudem hervorgehoben, dass die Rechte der Kinder einen unabhängigen Bereich dieses Engagements darstellen, der nicht einfach in den verstärkten Einsatz zum Schutz der Menschenrechte im Allgemeinen eingegliedert werden sollte.

Das in jüngster Zeit verfasste Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren soll den Kindern die Möglichkeit garantieren, gemäß vorheriger Fakultativprotokolle der Konvention, spezifische Verletzungen ihrer Rechte vorzubringen.⁷³ Das heißt, dass die Mitteilung der Meinung der Kinder hinsichtlich ihres Wohls größere Bedeutung zukommen lässt und ihre Autonomie in Bezug auf ihre Rechte verstärkt.

Zudem liefern zwei Urteile des EuGH sowohl dem Recht der Kinder auf Anhörung als auch dem Konzept, gemäß dem der Rechtsstatus der Eltern die Rechte der Kinder auf unannehmbare Weise beeinträchtigen kann, eine Rechtsgrundlage. Auch wenn diese Verfahren Paare von gleichem Geschlecht nicht betreffen, so sind sie doch von einschlägiger Bedeutung, da sie die Rechte der Kinder, unabhängig von der sexuellen Orientierung ihrer Eltern, verstärken. In dem Fall *Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz*⁷⁴ legte der Gerichtshof fest, dass der Artikel 42 der Verordnung 2201/2003, in Anbetracht des Artikels 24 der Charta der Grundrechte, vorsieht, dass das Kind bei den, die Rechte der Kinder betreffenden Rechtsverfahren (im spezifischen Fall, bei einer Scheidung oder einem potentiellen Umzug in einen anderen Mitgliedstaat), die Möglichkeit hat, seine eigene Meinung hinsichtlich seines eigenen Wohls auszudrücken, auch wenn diese Meinung für den Ausgang des Verfahrens nicht entscheidend ist. Im Fall *Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi (ONEM)*⁷⁵ vertrat der Gerichtshof die Meinung, dass der Umzug des Vaters die Kinder ihres Grundrechts auf Familienleben berauben würde, da sie sich in einem Alter befanden, in dem sie den gemeinsamen Umzug mit dem Vater hätten beantragen können. Der Gerichtshof hob zudem hervor, dass der EuGH, wenn auch *in dicta*, eine wesentliche Rolle bei der Wahrung der Grundrechte der EU spielt. Bei der Ausübung ging er so weit, dass „the availability of EU fundamental rights protection [should be] dependent neither on whether a Treaty provision was directly applicable nor on whether secondary legislation had been enacted, but rather on the existence and scope of a material EU competence“⁷⁶ [Hervorhebung im Original]. Die Details von *Zambrano* liefern keine direkten Berührungspunkte zu den Schwierigkeiten, auf die

69 *United Nations Treaty Collection*, Kinderrechtskonvention, 15. Juli 2014.

70 Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder

71 Man beachte das Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern; das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und die Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

72 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Agenda für die Rechte des Kindes, KOM(2011) 60.

73 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren. Die zwei anderen Fakultativprotokolle, auf die Bezug genommen wird, sind das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

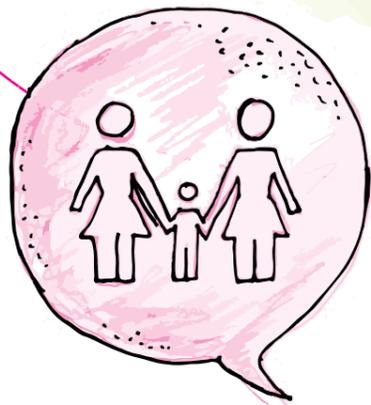
74 *Joseba Andoni Aguirre Zarraga gegen Simone Pelz*, Verfahren C-491/10 PPU (2010).

75 *Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi (ONEM)*, Verfahren C-34/09 (2010).

76 ebd. Abschn. 163.

67 Saura, Nuria, The Multilevel legal Framework on the Best Interests of the Child in Relation to LGBT Families, Arbeitsblatt, Projekt Rights on the Move, S.6.

68 Artikel 24, Charta der Grundrechte der Europäischen Union



EINE WAHRE GESCHICHTE

Zwei Frauen haben eine eingetragene Lebensgemeinschaft im Vereinigten Königreich unterzeichnet. Sie haben einen Sohn. Eine der zwei Frauen ist die biologische Mutter, während die andere Frau auf der Geburtsurkunde des Kindes angegeben ist. Die biologische Mutter ist Mitglied der britanischen Armee und die Familie lebt in Deutschland. Dem Kind wurde die Aufnahme im Kindergarten verweigert, da die deutschen Behörden erklärten, dass das Kind nicht als biologisches Kind oder Stiefkind der Frau gelten kann, die die Anmeldung eingereicht hat. Die biologische Mutter konnte die Anmeldung für den Kindergarten nicht einreichen, da sie Mitglied der britanischen Armee ist. (Interview der NELFA mit der Vorsitzenden der Europäischen Kommission Viviane Reding, 24. September 2013)

die LGBT-Familien treffen, doch lässt der Fall erkennen, dass nicht nur die auf die Eltern ausgerichteten Rechtsbestimmungen auf untragbare Weise in die Grundrechte der Kinder eingreifen, sondern auch, dass der Gerichtshof die eigene Zuständigkeit erweitern sollte, um den Hinweisen in Bezug auf die Verletzung der Grundrechte das nötige Gehör zu schenken.

Die oben erwähnte Debatte verlangt die Überprüfung, ob ein prinzipieller Grund zu der Meinung besteht, dass die Auswirkungen auf die Rechte der Kinder minder seien, wenn ihren LGBT-Eltern etwas verweigert wird, was den Eltern unterschiedlichen Geschlechts gesetzesmäßig zugestanden wird. In anderen Worten, gibt es einen bestimmten Grund, aus dem man die Meinung eines Kindes hinsichtlich seines Wohls im Falle einer Ausweisung berücksichtigen sollte, jedoch nicht bei der Verweigerung der Freizügigkeits- und Einreiserecht seiner Eltern?

Die oben angeführten Erwägungen hinsichtlich der Lebensgemeinschaften zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern sind für die Kinder, die in Regenbogenfamilien leben, von größter Bedeutung. Das heißt, dass sich eine Nichtanerkennung derartiger Lebensgemeinschaften auf negative Weise auch auf die Rechte der Kinder auswirken kann, die mit ihren gleichgeschlechtlichen Eltern zusammenleben.⁷⁷ Saura wendet ein,

„Die Kinder, deren Abstammung aufgrund einer nicht anerkannten Lebensgemeinschaft nicht legitimiert ist, können de facto einiger finanzieller und sozialer Rechte, die auf dem rechtlichen Familienstand ihrer Eltern beruhen, beraubt werden. Ein extremer Ausdruck dieser Aberkennung der Rechte käme einer Staatenlosigkeit gleich. Dies würde jedoch den von der CRC vorgesehenen Grundsatz hinsichtlich des Wohls des Kindes und das Recht auf den Diskriminierungsschutz des Privat- und Familienlebens verletzen“.⁷⁸

Zudem, wie Falletti bemerkt, könnte eine ähnliche Situation in zahlreichen Mitgliedstaaten auftreten, da 15 von den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien, Slowakische Republik) den Zugang zu den assistierten Reproduktionstechnologien sowie die gemeinsame oder Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtliche Paare nicht gestatten.

Diese drei Arten der Anerkennung der elterlichen Rechte gleichgeschlechtlicher Paare sind ausschließlich in Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgesehen. Finnland gestattet nur den Zugang zur In-vitro-Fertilisation und Stiefkindadoption, während in Österreich, Deutschland und Portugal nur die Stiefkindadoption ermöglicht wird. In Frankreich besteht erst seit der Reform im Jahr 2013 die Möglichkeit, eine Stiefkindadoption vorzunehmen. Die Leihmutterchaft ist in Griechenland, den Niederlanden, Belgien und dem Vereinigten Königreich möglich.⁷⁹

Den LGBT-Eltern diese Freizügigkeitsrechte zu verweigern, stellt nicht nur für sie, sondern auch für ihre Kinder eine Form von Diskriminierung dar und ist als Verletzung der UN-Kinderrechtskonvention anzusehen. Zu beobachten, dass den eigenen Eltern aufgrund sozialer Stigmatisierung die vom Gesetz vorgesehene Gleichberechtigung verweigert wird. Seinen Eltern die Gleichberechtigung zu versagen, kann nicht dem Wohl des Kindes entsprechen. Wie oben erwähnt, kann ein derartiges Verfahren die zahlreichen Engagements, um das Wohl des Kindes als vorrangig hinzustellen, beeinträchtigen. Zudem könnte dieser Umstand einen Widerspruch gegen die Mitteilung an die Kommission „EU-Agenda für die Rechte des Kindes“ sowie gegen die oben genannten Beschlüsse des EuGH darstellen, die die Notwendigkeit hervorheben, auf entschiedene Weise die Rechte der Kinder zu schützen und, insbesondere, ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre eigene Meinung hinsichtlich ihres eigenen Wohls auszudrücken – um sich in einem Kontext, der für ihre Identität und ihr Wohl von äußerster Bedeutung ist, Gehör zu verschaffen.

⁷⁷ Saura, Nuria, The Multilevel legal Framework on the Best Interests of the Child in Relation to LGBT Families, Arbeitsblatt, Projekt Rights on the Move, S. 8.

⁷⁸ ebd., S. 14.

⁷⁹ Falletti, E.: LGBTI Discrimination and Parent–Child Relationships: Cross-Border Mobility of Rainbow Families in the European Union, Family Court Review, Band 52, Auflage 1, Januar 2014, S. 29.

EMPFEHLUNGEN:

- ➔ Auch wenn das Familienrecht außerhalb der Zuständigkeit der Europäischen Union liegt, muss sich dafür eingesetzt werden, die Rechte der Kinder zu bestärken oder ihr Wohl im Allgemeinen, auch in dem spezifischen Kontext der Kinder gleichgeschlechtlicher Partner, mit Entschiedenheit zu beurteilen.
- ➔ Die Europäische Kommission müsste eindeutig festlegen, wann und in welchem Kontext die Meinung der Kinder hinsichtlich ihres eigenen Wohls berücksichtigt werden sollte, um sicherzustellen, dass sie in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, einschließlich der Angelegenheiten, die sie betreffen, da sie sich auf ihre (LGBT)-Eltern beziehen, angehört werden. Ein solcher Beschluss würde das Engagement der EU, das Wohl der Kinder zu schützen und ihnen das Recht auf Anhörung zuzusprechen, hilfreich unterstützen. Zudem sollte die Kommission den in *Zambrano* vorgegebenen Ansatz anwenden und den Personen die Möglichkeit geben, direkt vor Gericht Einspruch zu erheben, um den Verletzungen der in der Charta festgelegten Grundrechte, auch bei fehlendem Abkommen oder direkt anwendbarer Gesetzgebung, Abhilfe zu schaffen. Auf diese Weise würde sich die Entwicklung der Rechtsprechung in dem Maß, in dem die die LGBT-Familien betreffende Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu unzumutbaren Verletzungen der Rechte der Kinder führt, vereinfachen.
- ➔ Die Kommission sollte zudem eine Studie durchführen, die sowohl die Auswirkungen der rechtlichen Stigmatisierung von gleichgeschlechtlichen Paaren auf ihre Kinder als auch das Wohl der Kinder gleichgeschlechtlicher Paare, deren Lebensgemeinschaft vom Gesetz in jeder Hinsicht anerkannt ist, untersucht. Die Konsequenz wäre eine unvermeidliche Realisierung von informierenderen Politiken hinsichtlich des Wohls der Kinder.

III. 6. Sozialhilfeleistungen und Renten

Die Gesetzgebung über die Rechte der LGBT-Personen hinsichtlich der Sozialhilfeleistungen und Renten hebt eine deutliche Tendenz zur Erweiterung des Zugangs zu derartigen Leistungen hervor. Obgleich es sich zweifellos um einen positiven Schritt zur Gleichbehandlung der LGBT-Personen handelt, ist die Erweiterung in diesem Zusammenhang eingeschränkt, da die Staaten in den staatlichen Sozialsicherungssystemen die Befugnis besitzen, auch die gleichgeschlechtlichen Paare, die ihre Freizügigkeitsrechte ausüben, zu diskriminieren.

Die Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf untersagt die Diskriminierung im Beruf wegen sexueller Orientierung, einschließlich der Gehaltssysteme, die direkt oder indirekt als diskriminierend gelten. Im Fall *Maruko*⁸⁰ entschied der EuGH, dass die Richtlinie bei einem privaten berufsständischen Versorgungssystem angewandt wird, die dem homosexuellen Partner eines ehemaligen Angestellten die Hinterbliebenenrente verweigerte, da dieser Partner, trotz langjähriger Lebensgemeinschaft, nicht mit dem ehemaligen Angestellten verheiratet war. Da die Berechnungen für die Vergütung in der Altersversorgung von der Beschäftigungsart des Arbeiters abhängig sind, anstatt ein für alle geltendes Sozialsicherungssystem darzustellen, legte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie auch bei diesem System anzuwenden sei. Der Gerichtshof überlies dem deutschen Gericht die Aufgabe, „zu prüfen, ob sich ein überlebender Partner in einer Situation befindet, die mit der eines Ehegatten, der die Hinterbliebenenversorgung aus dem berufsständischen Versorgungssystem erhält, vergleichbar ist“⁸¹ und, in dem Fall, in dem das nationale Gericht festlegt, dass sich die Lebensgefährten in einer ähnlichen (und nicht identischen oder sogar gleichbedeutenden – ein weniger anspruchsvoller Standard) Position befinden, besteht eine Verletzung der Richtlinie durch das Versorgungssystem.

Angesichts dieses Präzedenzfalls machte der Gerichtshof im Fall *Römer*⁸² einen weiteren Schritt nach vorn. Gegenstand dieses Verfahrens war ein vom staatlichen Verwaltungsamt verwaltetes Versorgungssystem (kein vollkommen privates System), das die Renten der ehemaligen, verheirateten Angestellten mit einem niedrigeren Satz besteuerten als die der nicht verheirateten, ehemaligen Angestellten, so dass letztere eine niedrigere Rente erhielten als die ersten. Der Gerichtshof ermittelte, dass sich der Arbeitgeber, da es sich bei dem betreffenden Angestellten nicht um einen Angestellten des öffentlichen Dienstes handle und seine Arbeit von einem bürgerlich-rechtlichen Vertrag reglementiert war, in jeder Hinsicht wie ein privater Arbeitgeber verhielt. Folglich konnte das Versorgungssystem nicht als Sozialsicherungssystem angesehen werden und fiel somit in den Bereich der Anwendung dieser Richtlinie.

Im Fall *Hay*⁸³ dehnte der Gerichtshof die Anwendbarkeit der Richtlinie auf eine andere Art von Leistungen aus. Das Bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs sieht anlässlich der Hochzeit eines Angestellten Vergütungen und eine gewisse Anzahl an Urlaubstagen vor. Zu jener Zeit waren Eheschließungen zwischen Personen des gleichen Geschlechts in der Gesetzgebung Frankreichs nicht vorgesehen, der Staat erkannte ausschließlich Solidaritätspakte (PACS) an. Als er mit seinem gleichgeschlechtlichen Partner einen PACS einging, beantragte der Kläger im Fall

80 EuGH, *Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen*, C 267/06.

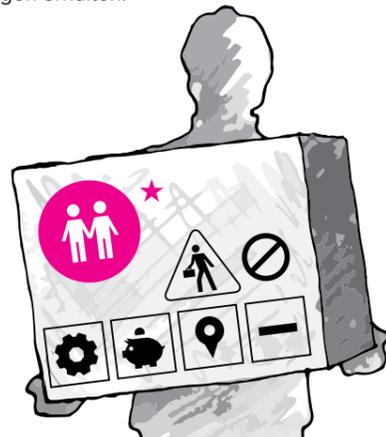
81 ebd., Abschn. 73.

82 EuGH, *Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg*, Verfahren C 147/08.

83 EuGH, *Frédéric Hay gegen Crédit agricole mutuel de Charente-Maritime et des Deux-Sèvres*, C 267/12.

Hay, dieselbe Behandlung, die den Angestellten anlässlich ihrer Hochzeit zugesprochen wird, in Anspruch nehmen zu können, doch sein Antrag wurde zurückgewiesen. Der Gerichtshof legte fest, dass die Verweigerung derartiger Leistungen in jedem Fall eine Diskriminierung im Beruf wegen sexueller Orientierung darstelle, auch wenn die PACS sowohl für heterosexuelle als auch für homosexuelle Paare gestattet sind, und erklärte die Verweigerung als nicht kompatibel mit der Richtlinie. Die beschriebene Gesetzgebung erweist sich für die Freizügigkeit der Regenbogenfamilien und die mit der Beschäftigung verbundenen Rechte als ausgesprochen relevant, da die Berufsausübung in einem anderem Mitgliedstaat einen der Hauptgründe darstellt, aus dem sich die Unionsbürger von einem in den anderen Staat begeben.

Offensichtlich ist die Bereitschaft der Gerichte, die Richtlinie zur Erweiterung der Rechte hinsichtlich der Vorsorgeleistungen (und der damit verbundenen Rechte) für Paare gleichen Geschlechts zu nutzen, was zweifellos als lobenswert bezeichnet werden kann. Nicht ganz so eindeutig ist hingegen, insbesondere in den Fällen *Maruko* und *Römer*, wie sich ein Gericht verhalten würde, wenn es über ein Sozialversicherungssystem entscheiden müsste, das von einem Staat, der die gleichgeschlechtlichen Paare diskriminiert, verwaltet wird. Die Erwägungen 13 und 22 der Richtlinie drücken deutlich aus, dass sie nicht bei derartigen Systemen, sondern so, wie der Gerichtshof es in dem abschließenden Satz seiner Stellungnahme (nicht im Urteil) anmerkt, angewandt wird, „Eine Vorschrift des innerstaatlichen Rechts als solche kann, selbst wenn sie Verfassungsrang hat, eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche, die mit dem Unionsrecht und vor allem mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung kollidiert, nicht rechtfertigen“⁸⁴. Aufgrund dieses Kontrastes bleibt die Sicherheit des Grundrechts der gleichgeschlechtlichen Paare abhängig von der Methode, mit der sie ihre Leistungen erhalten.



EMPFEHLUNGEN:



Die Europäische Union sollte die Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/78 so erweitern, dass sie auch bei den Pflicht-Sozialversicherungssystemen angewandt wird, um tatsächlich die sozialen Rechte der gleichgeschlechtlichen Paare zu schützen. Ein derartiger Versuch wurde schon mit dem Vorschlag einer so genannten 'horizontalen Richtlinie'⁸⁵ unternommen, mit dem beabsichtigt werden sollte, das Diskriminierungsverbot auch auf Bereiche außerhalb der Beschäftigung auszudehnen. Unter der Berücksichtigung, dass es nicht sicher ist, ob die horizontale Richtlinie wirklich angewandt wird, sollte sich die Europäische Kommission weiterhin dafür engagieren, die Anwendung zu erzielen.



⁸⁴ *Jürgen Römer gegen Freie und Hansestadt Hamburg*, Verfahren C 147/08, Abschn. 180 (10. Mai 2011).

⁸⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung [KOM/2008/0426 endg. – Nicht im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht].

III. 7. Güterrecht

Das Güterrecht ist gerade bei Scheidungen von verheirateten homosexuellen Paaren und bei Trennungen von eingetragenen oder nicht eingetragenen homosexuellen Paaren sowie beim Ableben eines Ehepartners oder Lebensgefährten von einschlägiger Bedeutung (die zuletzt erwähnte Situation wird im folgenden Abschnitt III.8 über die Erbschaft beschrieben).

Die Angelegenheit unterliegt in den transnationalen Fällen bzw. in den Fällen dem EU-Recht, in denen die Partner die Staatsangehörigkeit unterschiedlicher Mitgliedstaaten besitzen, in einem Mitgliedstaat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, und/oder über gemeinsame Eigentümer in einem weiteren Mitgliedstaat verfügen.

Um sich mit diesen Aspekten, die die geschiedenen oder getrennten Partner im Allgemeinen betreffen, auseinanderzusetzen, realisierte die Europäische Kommission ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung (KOM/2006/0400 endg.)⁸⁶. Das Grünbuch beabsichtigt, die aktuelle Situation der Kollisionsnormen auszuarbeiten und die Rechtssysteme, die für die Bewältigung dieser Situationen über ausgesprochen eingeschränkte oder unvollständige Normen verfügen, festzulegen. Das Ziel dieses Grünbuches bestand darin, dem Problem zu begegnen und Lösungen zur Abhilfe desselben vorzuschlagen. Das Grünbuch befasst sich unter Berücksichtigung der neuen Realität, in der immer häufiger Paare ohne Trauschein zusammenleben, nicht ausschließlich mit den Folgen einer Scheidung von verheirateten Paaren, sondern auch mit den Konsequenzen einer Trennung von eingetragenen Partner und zusammenlebenden Partnern. Auch wenn das Grünbuch keine genaue Definition von 'Ehepartner' liefert und demnach

nicht eindeutig klarstellt, ob dieser Begriff 'Ehepartner' auch gleichgeschlechtliche Partner mit einschließt, so ist doch die folgende Beschreibung der eingetragenen Lebenspartnerschaft von einer gewissen Logik geprägt:

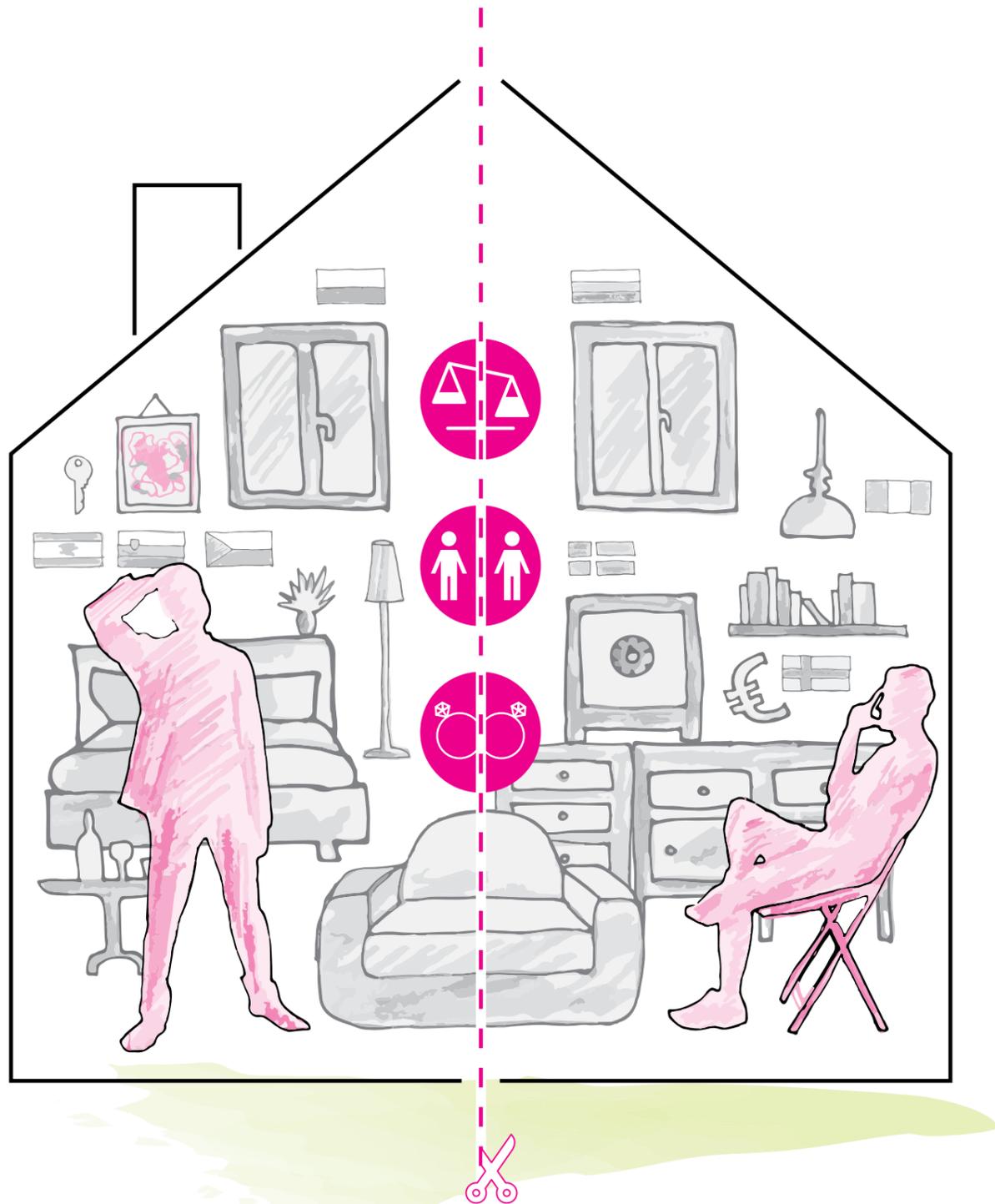
Lebensgemeinschaft zweier als Paar zusammenlebender Personen, die ihre Partnerschaft in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei einer gesetzlich hierzu bestimmten Behörde haben eintragen lassen. Im Sinne dieses Grünbuchs gehören hierzu auch nichteheliche Verbindungen von Paaren, die einen Vertrag nach Art des französischen zivilen Solidaritätspakts „PACS“ (pacte civil de solidarité) geschlossen haben.⁸⁷

Auch das Zusammenleben wird allgemein beschrieben als eine „Situation, in der zwei Personen in einer stabilen, auf Dauer angelegten Beziehung zusammenleben, ohne dass diese Beziehung bei einer Behörde eingetragen ist“⁸⁸. Keine dieser Definitionen verlangt, dass die eingetragenen oder zusammenlebenden Partner von gegensätzlichem Geschlecht sind, um in den Kontext des Grünbuchs zu fallen.

⁸⁶ Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung (KOM/2006/0400 endg.) – Nicht im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht.

⁸⁷ ebd., S.2- 3.

⁸⁸ ebd.



Auf internationaler Ebene werden diese Angelegenheiten von dem Übereinkommen über das auf das eheliche Güterrecht anzuwendende Recht reglementiert. Da jedoch nur drei Mitgliedstaaten (Frankreich, Luxemburg und die Niederlande) dieses Übereinkommen ratifiziert haben, ist dieses nicht auf dem gesamten Gebiet der EU anwendbar.

Um diese Lücke zu füllen und auf der Grundlage des Grünbuchs erließ die Europäische Kommission zwei Verordnungsvorschläge, einen über das Ehegüterrecht⁸⁹ und einen über das Güterrecht eingetragener Partnerschaften.⁹⁰ Die zwei Verordnungsvorschläge sind in ihrem Inhalt identisch, doch um die Möglichkeit, dass sie angewandt werden, zu maximieren, werden die Konsequenzen der Auflösung von eingetragenen Lebenspartnerschaften separat behandelt. Das Ziel dieser Verordnungsvorschläge liegt darin, „einen klaren Rechtsrahmen für die Bestimmung des zuständigen Gerichts und des anzuwendenden Ehegüterrechts und die Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten bereitzustellen“⁹¹. Die Verordnungsvorschläge setzen sich zudem mit dem Thema der diese Angelegenheiten betreffenden Rechtsverfahren auseinander.

Auch hier wird die Möglichkeit gegeben, ein Rechtsverfahren aus Gründen der öffentlichen Ordnung zu versagen. Sofern es die homosexuellen Paare und die Regenbogenfamilien betrifft, muss gewährleistet werden, dass die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner keine Begründung darstellt, um auch in den Mitgliedstaaten, die die rechtliche Anerkennung von homosexuellen Lebenspartnerschaften nicht vorsehen, die Anwendung des Rechts zu versagen.

Dieses Weißbuch befasst sich nicht weiter mit dem Inhalt dieser Verordnungsvorschläge, doch soll vermerkt werden, dass die verheirateten, eingetragenen und zusammenlebenden Partner gleichen Geschlechts in diese zwei Verordnungen eingegliedert werden müssen. Demnach muss sichergestellt werden, dass in den zwei Verordnungen keine Unterschiede zwischen den Paaren wegen ihrem Geschlecht und ihrer sexuellen Orientierung gemacht werden.

⁸⁹ Verordnungsvorschlägen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts [KOM(2011) 126 endg.].

⁹⁰ Verordnungsvorschlägen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften [KOM(2011) 127 endg.].

⁹¹ KOM(2011) 126 endg., S. 3; KOM(2011) 127 endg., S. 3.

EMPFEHLUNGEN:

- ➔ Eindeutig anführen, dass die sexuelle Orientierung auch in den Mitgliedstaaten, die die homosexuellen Lebenspartnerschaften nicht rechtlich anerkennen, keinen Grund der öffentlichen Ordnung darstellt, um Rechtsbeschlüsse über das Ehegüterrecht zu erlassen.
- ➔ Eindeutig anführen, dass die Verordnungsvorschläge des Rates auf gleiche Weise sowohl bei homosexuellen als auch bei heterosexuellen Paaren angewandt werden.

III. 8. Erbschaft

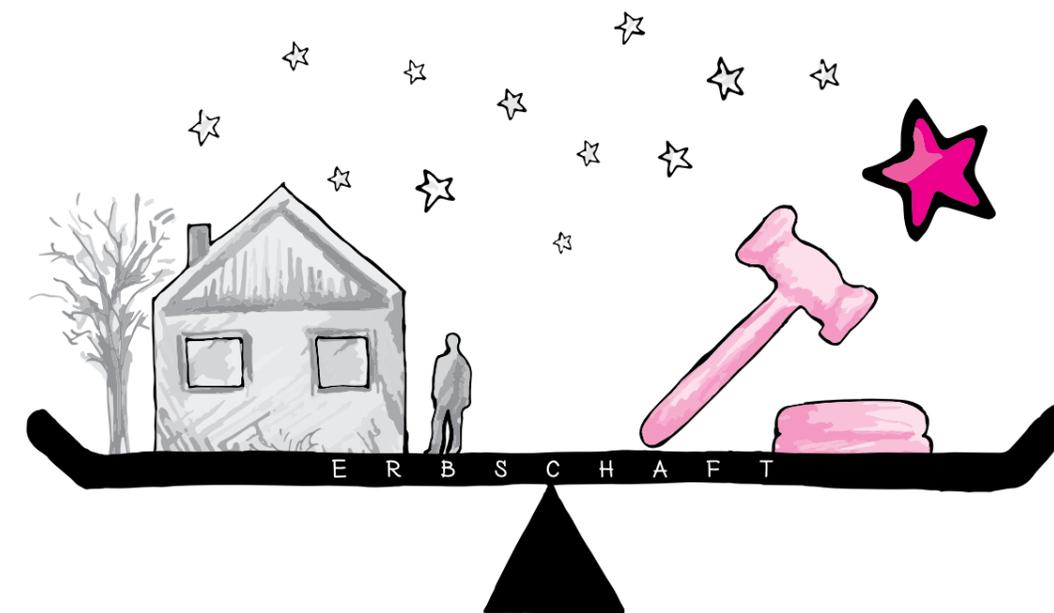
Die Rechte, die die Erbschaft reglementieren, sind in dem Fall, in dem einer der Ehepartner oder Lebensgefährten gleichen Geschlechts verstirbt, von einschlägiger Bedeutung. Wie beim Güterrecht unterliegt diese Angelegenheit in den transnationalen Fällen bzw. in den Fällen dem EU-Recht, in denen die Partner die Staatsangehörigkeit unterschiedlicher Mitgliedstaaten besitzen, in einem Mitgliedstaat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, und/oder über gemeinsame Eigentümer in einem weiteren Mitgliedstaat verfügen.

Die Zuständigkeit des EU-Rechts ist in diesem Bereich jedoch eingeschränkt. Als einzige sachbezogene Quelle kann die Verordnung 650/2012 über Erbsachen⁹² angeführt werden. Einige der bedeutendsten Bestimmungen, die die gleichgeschlechtlichen Partner betreffen, sind in dem Abschnitt ‚Anzuwendendes Recht‘ zusammengefasst, das ab dem Artikel 20 definiert wird. Im Unterschied zu den Todesfällen eines verheirateten, heterosexuellen Partners, muss erst festgelegt werden, welches nationale Gesetz beim Ableben eines gleichgeschlechtlichen Partners angewendet werden muss. In der Tat schließen einige Mitgliedstaaten die gleichgeschlechtlichen Partner aus der gesetzlichen Erbfolge aus. Bei Anwendung des Gesetzes dieser Länder würde der Hinterbliebene auf ungünstigere Weise behandelt werden, als wenn das Gesetz eines anderen Mitgliedstaats angewandt werden würde.

In den Fällen der gesetzlichen Erbfolge erkennen zum Beispiel Bulgarien, Zypern und Estland nicht automatisch die Erbschaftsrechte der sowohl eingetragenen als auch nicht eingetragenen Partner an. Österreich, die Tschechische Republik, Finnland, Deutschland und Griechenland behandeln die eingetragenen Partner wie Ehepartner. Belgien räumt den eingetragenen

Partner ausschließlich das Nutzungsrecht ein, während Frankreich ausschließlich das ungestörte Besitzrecht der Familienwohnung gewährt. Keines dieser zehn Länder erkennt den nicht eingetragenen Lebenspartnern die automatischen Erbschaftsrechte an, auch wenn das tschechische Gesetz demjenigen, der mindestens über ein Jahr vor dem Ableben mit dem Verstorbenen zusammen gelebt hat, einen sekundären Erbschaftsanspruch zugesteht. Daher wäre es von Nutzen gewesen, wenn die Verordnung die Bestimmung mit eingeschlossen hätte, durch die das Gesetz des Mitgliedstaats, das sich für den Hinterbliebenen als günstiger erweist, angewandt würde, auch wenn keine Vereinbarung zwischen den Partnern über das anzuwendende Gesetz der Mitgliedstaaten besteht, denen der Verstorbene und der Hinterbliebene angehören. Diese oder eine ähnliche Bestimmung sollte in den Artikel 21 der Verordnung einbezogen werden.

In Bezug auf die Anerkennung der Erbschaftsbeschlüsse kann auf dieselben Probleme, die hinsichtlich des Güterrechts behandelt wurden, verwiesen werden. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass, im Todesfall eines gleichgeschlechtlichen Ehepartners oder Lebensgefährten, der Hinterbliebene keine Probleme bewälti-



gen muss, um seine Entscheidung hinsichtlich der Erbfolge aus den im Artikel 40 der Verordnung festgelegten Gründen der öffentlichen Ordnung anerkannt zu sehen.

Der Artikel 1(2)(a) der Verordnung legt fest, dass „der Personenstand sowie Familienverhältnisse und Verhältnisse, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen entfalten“, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind. Durch die Forderung, dass ihre Entscheidungen hinsichtlich der Erbfolge auf dieselbe Weise wie die der andersgeschlechtlichen Lebenspartnern anerkannt werden, verlangen die Partner gleichen Geschlechts nicht die Anerkennung ihres Familienstands. Diese Angelegenheit betrifft ausschließlich die Anerkennung der Rechtswirkungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit den Partnern unterschiedlichen Geschlechts.

Auf gleiche Weise hat die Bestimmung keine Auswirkung auf die Begründungen, aufgrund derer das für den Partner günstigere Gesetz angewandt werden sollte. Unabhängig von dem angewandten Gesetz, bezieht sich die Bestimmung in keiner Weise auf den Familienstand des Partners.

EMPFEHLUNGEN:

- ➔ **Ist das Wahlrecht im Testament nicht ausdrücklich angeführt, so sollte das für den Hinterbliebenen günstigere Gesetz des Mitgliedstaats, dem einer der beiden gleichgeschlechtlichen Partner angehört, angewandt werden.**
- ➔ **Bei einer rechtmäßigen Erbfolge sollte die Behandlung des eingetragenen oder nicht eingetragenen Partners gleichen Geschlechts jeweils der entsprechen, die den andersgeschlechtlichen Ehepartnern und Lebenspartnern ohne Trauschein vorbehalten ist. In anderen Worten, wenn die Gesetze eines Mitgliedstaats zum Beispiel den eigentumsrechtlichen Partnern von gegensätzlichem Geschlecht oder den berechtigten Domizilhaltern das Nutzungsrechts anerkennt, so müsste dieses Recht auch auf die nicht eingetragenen Partner gleichen Geschlechts ausgedehnt werden.**

⁹² Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, Offizielles Amtsblatt L 201/107.

EU-Mitgliedstaaten: Erbrechte von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern



Ja

Teilweise

Nein

EU-Mitgliedstaaten: Erbrechte von nichteingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern



Teilweise

Nein

III. 9. Anerkennung der Intersexualität

In diesem Weißbuch werden die intersexuellen Personen als Individuen mit dem Rechtsstatus eines intersexuellen Menschen berücksichtigt bzw. mit dem Status, der weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht entspricht.

In einigen Ländern (Australien, Neuseeland, Bangladesch, Indien, Nepal) wird schon die Möglichkeit gegeben, „X“ oder „Anderes“ oder „Unbestimmt“ als dritte gültige Kategorie neben Männlich (M) und Weiblich (F) auszuwählen. Der Status der Intersexualität ist in die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität unterteilt. Am 1. November 2013 bot Deutschland als erster Mitgliedstaat der Europäischen Union die Möglichkeit, Neugeborene mit den Eigenschaften beider Geschlechter als „unbestimmtes Geschlecht“ einzutragen. Diese Eintragung ist bei Geburtsurkunden, Reisepässen und anderen offiziellen Urkunden möglich.⁹³ Die Eltern, die nicht über das Geschlecht des Kindes entscheiden und dieses chirurgischen Eingriffen unterziehen möchten, können diese Option auswählen. Es gibt natürlich Argumente zugunsten und gegen diese Lösung, insbesondere aufgrund des Mangels an nachfolgenden Politiken, die den Personen unbestimmten Geschlechts die Gleichberechtigung garantieren würden. Die ansonsten ausgesprochen bedeutsame Debatte bei Seite lassend, befasst sich dieses Weißbuch mit dem Problem der (Nicht-)Anerkennung des intersexuellen Status in einem anderen Mitgliedstaat. Die Frage ist, würde ein anderer Mitgliedstaat diesen Status des „unbestimmten“ Geschlechts eines Kindes anerkennen oder würde er der Familie auferlegen, das Geschlecht des Kindes zu bestimmen? Das europäische Gesetz schweigt zu diesem Argument, was bedeutet, dass sich ein Kind, das zusammen mit seiner Familie sein Freizügigkeitsrecht ausübt, in einem anderen Mitgliedstaat in einer ungewissen Stellung befände. Würde es eine Aufenthaltsgenehmigung, bei der die Angabe des Geschlechts verpflichtend ist, erhalten?

Offen bleibt zudem die Frage, ob die intersexuellen Individuen von der EU-Gesetzgebung über die Gleichberechtigung der Geschlechter geschützt sind. Tobler und Agius vertreten die Meinung, dass diese Angelegenheit weiterhin unklar bleibt, da nicht nur die EU-Gesetzgebung über die Gleichberechtigung der Geschlechter in keiner Weise Bezug auf die Intersexualität nimmt, sondern auch die auf das Geschlecht beruhende Definition sich noch heute auf die „Verwurzelung des binären Geschlechtsmodells stützt“⁹⁴.

EMPFEHLUNGEN:

- ➔ Die Definition des Diskriminierungsverbots klären und die Diskriminierung wegen jeder Art von Geschlechtsausdruck ausdrücklich miteinbeziehen.
- ➔ Den Grundsatz des ursprünglichen Mitgliedstaats kodifizieren, um den intersexuellen Personen zu gewährleisten, sich nicht einem binären Geschlechtsmodell unterordnen zu müssen, wenn sie sich im Hoheitsgebiet der Europäischen Union bewegen.

93 Cf. <http://de.wikipedia.org/wiki/Intersexualit>.
 94 Trans and Intersex People. Discrimination on the grounds of sex, gender identity and gender expression, Netz von Rechtsexperten im Bereich der Nicht-Diskriminierung, Autoren: Silvan Agius & Christa Tobler, unter der Oberaufsicht der Gruppe für Migrationspolitiken, Juni 2011, S. 82.



III. 10. Anerkennung der Transgender

Im aktuellen EU-Recht werden in keinem Abschnitt der primären oder sekundären Gesetzgebung die Geschlechtsidentität und der Geschlechtsausdruck erwähnt, mit der Ausnahme von Richtlinie 212/29/EU.⁹⁵ Trotz allem, wie Tobler und Angius bemerken, gibt es einige spezifische europäische Gesetze, die dieses Gebiet betreffen.

Die Rechtsprechung des EuGH zeigt, dass „die Diskriminierung der Transsexuellen unter gewissen Umständen mit der Diskriminierung wegen Geschlecht“ verglichen werden. In den Verfahren *P. gegen S. und Cornwall County Council*,⁹⁶ *K.B. gegen National Health Service Pensions*⁹⁷ und *Richards*⁹⁸ erklärte der EuGH, dass die Diskriminierung von Personen, die sich einer Geschlechtsänderung unterziehen oder unterzogen haben, der Diskriminierung wegen Geschlecht gleichgestellt werden kann.⁹⁹ Daher wird im Zuständigkeitsbereich der EU (z.B. die Beschäftigung) bei den Transgender-Personen das EU-Recht angewandt.

Die Geschlechtsidentität wird zudem in einer Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015 erwähnt, in der die Europäische Kommission bemerkt, dass „Die Kommission sich auch mit den speziellen Fragen der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts befasst, die sich im Zusammenhang mit der Geschlechteridentität stellen“¹⁰⁰. Im Anhang 199 der Strategie bekräftigt die Kommission ausdrücklich, dass „in line with the jurisprudence of the European Court of Justice on gender identity and gender discrimination, [it] will pay particular attention to this aspect in the overall monitoring of the implementation of the relevant Directives.“¹⁰¹

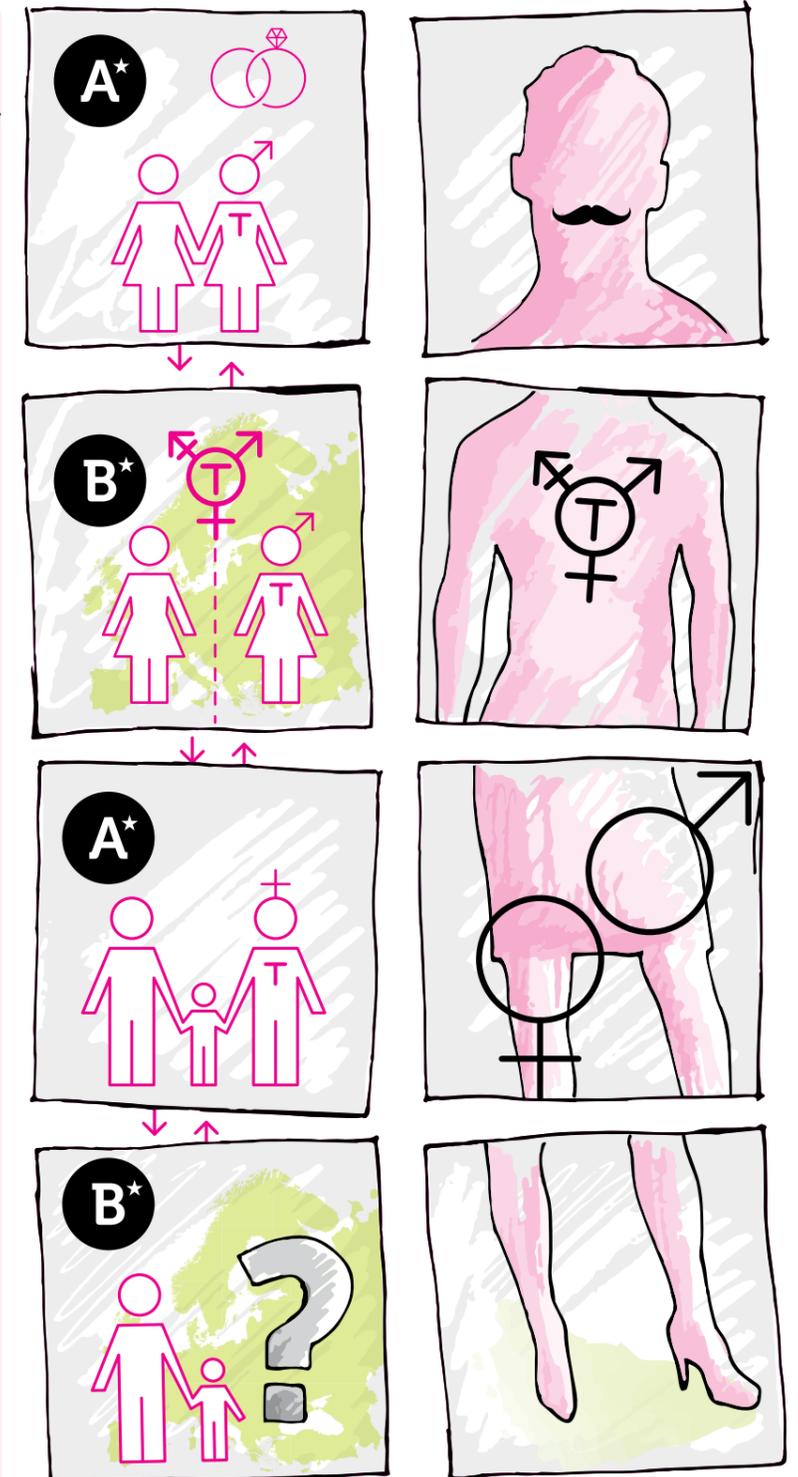
Bei den Fragen, die für dieses Weißbuch von besonderem Interesse sind, handelt es sich um: Was geht in einem Kind vor, wenn ein Elternteil seine Fortpflanzungsorgane nach einer Geschlechtsumwandlung bewahrt hat, doch nicht sein rechtliches Geschlecht ändern kann? Wird das EU-Recht bei einem Transsexuellen angewandt, der, nachdem er ein Kind zur Welt gebracht hat, seine Freizügigkeitsrechte in Anspruch genommen hat, doch auf dem Papier als Mann eingetragen ist?

Eine weitere Frage, was würde geschehen, wenn sich ein Unionsbürger, der sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen möchte, der die Geschlechtsänderung, wie zum Beispiel Irland, nicht anerkennt?¹⁰² Würde die neue Geburtsurkunde von diesem Mitgliedstaat anerkannt? Müsste das EU-Recht, unter Berücksichtigung des Gesetzes für die Geschlechtergleichstellung, in diesen Fällen der Freizügigkeit angewandt werden? Welche Konsequenzen gäbe es für den Ehepartner einer Person, die sich im Staat A (der keine obligatorische Scheidung verlangt) einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, in dem Staat B (der die obligatorische Scheidung vorsieht)? Würde der Ehepartner im Sinne der Freizügigkeit als Familienmitglied anerkannt werden? Obgleich diese Aspekte der Gesetzgebung des Staates B unterliegen, fällt diese Angelegenheit unter die Zuständigkeit der EU, wenn die Ehepartner ihr Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen.

95 Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, Offizielles Amtsblatt L 315/57.
 96 EuGH, *P. gegen S. und Cornwall County Council*, Fall C-13/94.
 97 EuGH, *K.B. gegen National Health Service Pensions Agency*, Fall C-117/01.
 98 EuGH, *Sarah Margaret Richards gegen Secretary of State for Work and Pensions*, Fall C-423/04.
 99 Tobler und Angius, S. 33.
 100 Europäische Kommission, Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/files/strategy_equality_women_men_en.pdf, S. 32.
 101 Europäische Kommission, Handlungen zur Durchführung der Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010-2015, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/gender-equality/document/index_en.htm, S. 18.
 102 Free Legal Advice Centres Ireland: 'Lydia Foy and the Struggle for Transgender Rights in Ireland', September 2013, verfügbar unter: http://www.flac.ie/download/pdf/lydia_foy_struggle_for_transgender_rights_in_ireland_sept_2013.pdf.

EMPFEHLUNGEN:

→ Wie in den Empfehlungen des vorherigen Abschnitts, die Definition des Diskriminierungsverbots klären und die Diskriminierung wegen jeder Art von Geschlechtsausdruck, Trans oder anderem ausdrücklich miteinbeziehen.



III. 11. Opfer geschlechtsbezogener und homophober Gewalt

Um zu bewirken, dass die in einem Mitgliedstaat erlassenen einschränkenden Verordnungen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden, wurden die Richtlinie 2011/99 über die Europäische Schutzanordnung¹⁰³ und die Verordnung Nr.606/2013¹⁰⁴ über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen angewandt.

Die Richtlinie und die Verordnung betreffen die Angehörigen der LGBT-Gemeinschaft, die im Allgemeinen den Schutz dieser Verordnungen genießen, oder die Vergehen, die auf allgemeine oder homophobe Gewalt zurückzuführen sind.

Um anzuerkennen, dass die Opfer dieser Vergehen angemessenere Informationen, Unterstützung und Schutz benötigen und dass ihnen die Möglichkeit gegeben werden muss, an den Strafverfahren teilzunehmen, wurde zuerst der Rahmenbeschluss 2001/220/JI¹⁰⁵ und dann die Richtlinie 2012/29/EU¹⁰⁶ angewandt. Diese Richtlinie bezieht sich gemäß zweier Aspekte auf die Regenbogenfamilien. In erster Linie ist sie bei den Opfern homophober Gewalt gegen Schwule, Lesben und Bisexuelle und bei Opfern der Gewalt gegen Transgender und intersexuelle Personen anwendbar. In zweiter Linie, handelt es sich, gemäß dieser Richtlinie, bei den schutzbedürftigen Opfern nicht nur um natürliche Personen, die eine Schädigung, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge einer Straftat erlitten haben, sondern auch um die Familienangehörigen einer Person, die infolge einer Straftat ums Leben gekommen ist. Gemäß der Richtlinie werden folgende Personen als „Familienangehörige“ berücksichtigt „der Ehepartner, der Lebensgefährte,

der dauerhaft in einer stabilen Lebensgemeinschaft mit dem Opfer zusammenlebt, Verwandte in gerader Linie, Brüder und Schwestern, und die unterhaltsberechtigten Personen des Opfers“ (Artikel 2 (1)). Die gleichgeschlechtlichen Partner scheinen aus dieser Definition eingeschlossen zu sein, da der „Ehepartner“ auch die gleichgeschlechtlichen Ehepartner miteinschließen müsste, während die eingetragenen oder zusammenlebenden Partner gleichen Geschlechts in der Definition „Person, die mit dem Opfer in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebt“ inbegriffen sein müssten.

Gemäß der Richtlinie (Artikel 22(3)) handelt es sich bei den schutzbedürftigen Opfern um „Opfer von Gewalten wegen Vorurteilen oder Diskriminierung, die auf ihre persönlichen Merkmale zurückzuführen sind“ und die „Opfer, die sich aufgrund der Beziehung zum oder Abhängigkeit vom Tatverdächtigen oder Angeklagten besonders ausgesetzt fühlen“. Die Richtlinie fügt hinzu, dass „bestimmte Opfer [...] des Menschenhandels, allgemeiner Gewalt, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausnutzung oder von Gewalten wegen Hass“ auch unter den Begriff der schutzbedürftigen Opfer fallen. In diesem Kontext muss gewährleistet werden, dass die schwulen, lesbischen und bisexuellen Personen sowie die Transgender und intersexuellen Personen als „besonders schutzbedürftig“ berücksichtigt werden.

¹⁰³ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung, Offizielles Amtsblatt L 338/2.

¹⁰⁴ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen, Offizielles Amtsblatt L 181/4.

¹⁰⁵ Rahmenbeschluss des Rates 2001/220/JI vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Offizielles Amtsblatt L 82/1.

¹⁰⁶ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, Offizielles Amtsblatt L 315/57.

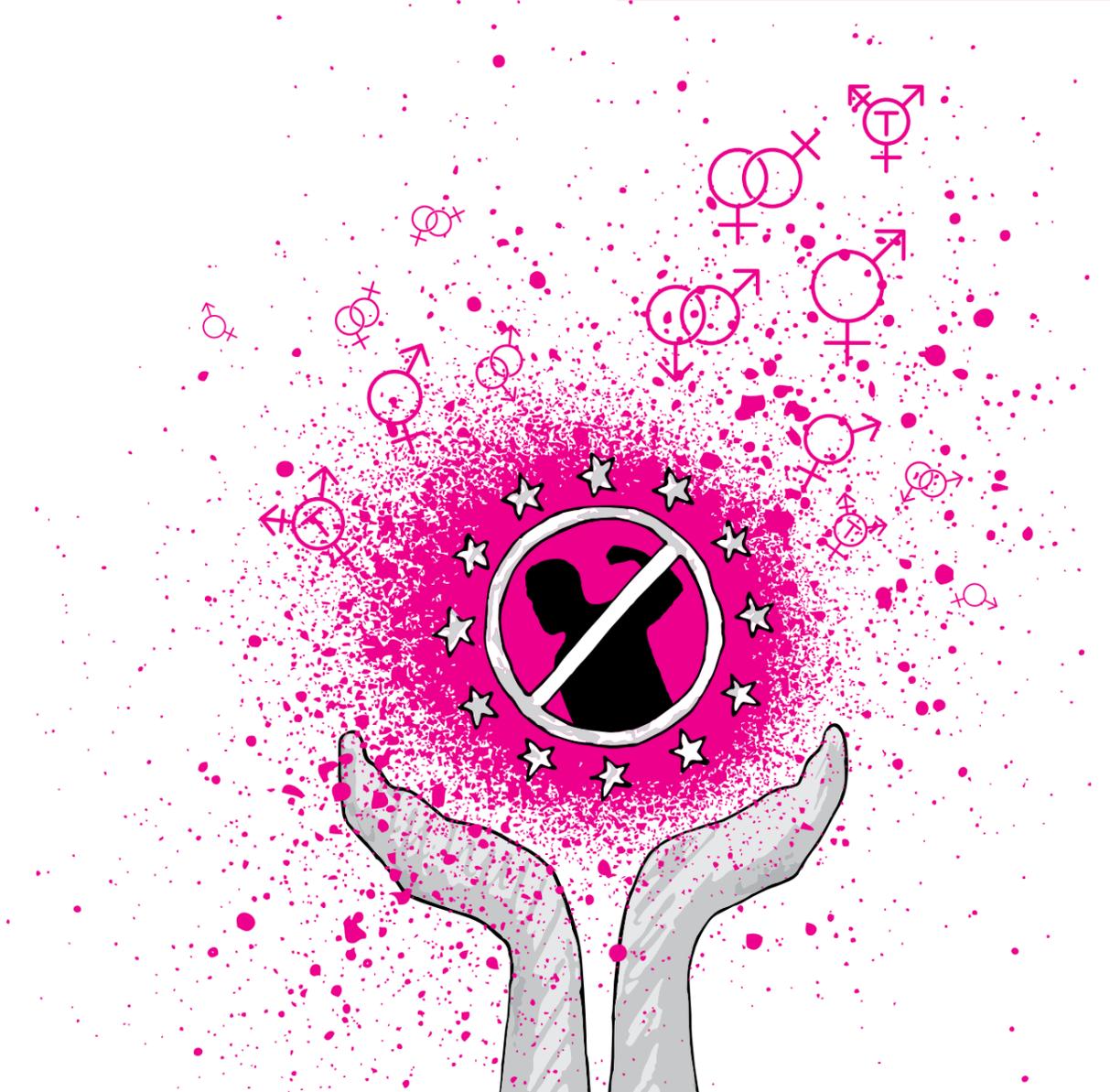
Für die sexuelle Gewalt gegen Schwule, Lesben und Transgender sind zwei Richtlinien von besonderer Bedeutung: die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels¹⁰⁷ und die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern¹⁰⁸. Die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels beinhaltet eine Bestimmung über die Schutzbedürftigkeit, die folgendermaßen dargelegt ist: „Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“ (Artikel 2(2)). Bei der Anwendung dieser Richtlinie muss gewährleistet werden, dass das Geschlecht und die Identität bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden.

¹⁰⁷ Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, Offizielles Amtsblatt L 101/6.

¹⁰⁸ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, Offizielles Amtsblatt L 335/1L 335/1.

EMPFEHLUNGEN:

- ➔ **Deutlich auslegen, dass die Richtlinie 2012/29/EU sowohl die eingetragenen als auch die nicht eingetragenen Partner gleichen Geschlechts betrifft.**
- ➔ **Sicherstellen, dass die Definition der „besonders schutzbedürftigen“ Person auch die schwulen, lesbischen, bisexuellen, intersexuellen Personen und Transgender miteinbezieht.**



IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Die in den vorherigen Abschnitten dargelegten Erwägungen heben hervor, dass die hindernislose Freizügigkeit im Innern der Europäischen Union für die LGBT-Personen und ihre Familienangehörigen noch in der Ferne liegt.

Zu viele Spannungen bestehen zwischen den geschützten Rechten und Grundsätzen der Europäischen Union und den Gesetzen der verschiedenen Mitgliedstaaten, die die Zusage auf Gleichstellung zwischen den homosexuellen und heterosexuellen Familien erschweren. Die Kommission kann und müsste Maßnahmen ergreifen, um den LGBT-Familien den ihnen zustehenden Rechtsschutz zu gewährleisten.

Ungeklärt bleibt bisher, ob der Begriff „Ehepartner“ auch die Ehepartner gleichen Geschlechts miteinbezieht und ob eine mehr oder weniger günstige Definition in einem Mitgliedstaat das Paar auch in andere Mitgliedstaaten begleitet. Daher können sich die Gesetze hinsichtlich der Scheidung und Trennung auch oder auch nicht auf derartige Begebenheiten beziehen, da sie homosexuelle Paare betreffen. Die LGBT-Bürger von Drittstaaten, die mit einem Unionsbürger eine Ehe geschlossen haben oder eine eingetragene Lebensgemeinschaft eingegangen sind, sind über ihre Rechte hinsichtlich der Einreise nicht informiert und lassen den Mitgliedstaaten somit die Freiheit, dauerhafte Familien zu trennen. Die Elternpflichten, insbesondere in Bezug auf Adoptivkinder und Kinder, die mit ärztlicher Hilfe gezeugt wurden, sind davon abhängig, inwieweit die Staaten die Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts berücksichtigen. Die Rechte der Kinder im Allgemeinen – so wie sie beim Gerichtshof auf europäischer Ebene in zahlreichen Abkommen, Richtlinien und Präzedenzfällen kodifiziert sind – werden auf eine Position sekundärer Bedeutung verwiesen, wenn den Staaten die Freiheit gelassen wird, die Gleichstellung ihrer Eltern zu versagen. Die sexuelle Orientierung einer Person kann eine niedrigere Rente oder die Verweigerung von Sozialhilfeleistungen und Altersvorsorgeleistungen für die Hinterbliebenen und rechtlichen Erben begründen. Die Individuen, die sich nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, können jedoch dazu gezwungen werden. Es ist bislang nicht klargestellt, ob die LGBT-Opfer

von Gewalten, insbesondere sexueller und hassbedingter Gewalt, und ihre Familienangehörigen denselben Rechtsschutz wie jedermann in Anspruch nehmen können.

Die Europäische Kommission sollte vor allem eindeutig klarstellen, dass der Begriff „Ehepartner“ immer und in jedem Fall auch die Ehepartner gleichen Geschlechts miteinschließt. Zudem müsste der Grundsatz des ursprünglichen Mitgliedstaats so kodifiziert werden, dass der Rechtsstatus und der Schutz der Familienangehörigen der LGBT-Paare bei einem Umzug in einen Mitgliedstaat mit ungünstigeren Gesetzen über die Lebensgemeinschaften nicht deklassifiziert oder gemindert wird. An diesem Punkt sollte hinzugefügt werden, dass die Paare, die aus einem ungünstigeren Rechtssystem in ein Land mit günstigeren Systemen einreisen, auf diese Weise eine Verbesserung ihres Status genießen können, da sie andernfalls durch Geburt ihr Leben lang in ungünstigen Systemen eingefangen bleiben.

Es ist äußerst wichtig, dass sich die Europäische Kommission mit diesem Thema befasst. Die Europäische Union hat die lobenswerte Pflicht übernommen, all ihren Bürgern die Grundrechte zu gewährleisten, vorab das Grundrecht „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Geschieht dies nicht, käme es einer Nichterfüllung dieser Pflicht gleich. Von äußerster Bedeutung ist die Tatsache, dass das Europäische Parlament am 8. Januar 2014 den „Entwurf eines Berichts über den EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität“¹⁰⁹ verabschiedet und die Realisierung eines politischen Instruments gefordert, das die Gleichstellung in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität gewährleistet. Weiterhin wird beantragt, dass die Europäische Kommission eine Leitlinie verfasst, damit die Anwendung der EU-Gesetzgebung über die Freizügigkeit und die Familienzusammenführung auf eine Weise erfolgt, dass alle Arten von Familien, die von den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtlich anerkannt werden, berücksichtigt und respektiert werden. Die in diesem Weißbuch beschriebenen rechtlichen Probleme, auf die die Regenbogenfamilien stoßen, heben die Notwendigkeit einer unverzüglichen Handlung seitens der EU hervor.

¹⁰⁹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (2013/2183(INI)).

V. QUELLEN

AUFLISTUNG DER FÄLLE:

- ▶ EuGH, *Eftalia Dafeki gegen Landesversicherungsanstalt Württemberg*, C-336/94.
- ▶ EuGH, *Frédéric Hay gegen Crédit agricole mutuel de Charente-Maritime et des Deux-Sèvres*, C-267/12.
- ▶ EuGH, *Gerardo Ruiz Zambrano gegen Office national de l'emploi*, C-34/09.
- ▶ EuGH, *Jürgen Römer gegen Freie Hansestadt Hamburg*, C-147/08.
- ▶ EuGH, *Secretary of State for the Home Department gegen Rahman*, C-83/11.
- ▶ EMRK, *E.B. gegen Frankreich*, Verordnung Nr. 00043546/02.
- ▶ EMRK, *Fretté gegen Frankreich*, Verordnung Nr. 36515/97.
- ▶ EMRK, *Labassee gegen Frankreich*, Verordnung Nr. 65941/11.
- ▶ EMRK, *Menesson gegen Frankreich*, Verordnung Nr. 65192/11.
- ▶ EMRK, *Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal*, Verordnung Nr. 33290/96.
- ▶ EMRK, *Schalk und Kopf gegen Österreich*, Verordnung Nr. 30141/04.
- ▶ EMRK, *Vallianatos und andere gegen Griechenland*, Verordnung Nr. 29381/09 und 32684/09.
- ▶ EMRK, *Wagner und J M W L v Luxembourg*, Verordnung Nr. 76240/01.
- ▶ EMRK, *X und andere gegen Österreich*, Verordnung Nr. 19010/07.
- ▶ EuGH, *Carlos Garcia Avello gegen Belgien*, C-148/02.
- ▶ EuGH, *Kommission gegen Anton Pieter Roodhuijzen*, C T-58/08.
- ▶ EuGH, *Kommission gegen Deutschland*, C 249/86.
- ▶ EuGH, *D und Schweden gegen Europäischen Gerichtshof*, C-122/99 P und C-125/99 P.
- ▶ EuGH, *Grunkin-Paul gegen Standesamt Niebüll*, C-353/06.
- ▶ EuGH, *K.B. gegen National Health Service Pensions Agency*, C-117/01.
- ▶ EuGH, *Lisa Jacqueline Grant gegen South-West Trains Ltd*, C-249/96.
- ▶ EuGH, *P gegen S und Cornwall County Council*, C-13/94.

- ▶ EuGH, *Sarah Margaret Richards gegen Secretary of State for Work and Pensions*, C-423/04.
- ▶ EuGH, *Niederlande gegen Ann Florence Reed*, C-59/85.
- ▶ EuGH, *Tadao Maruko gegen Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen*, C-267/06.

EU-RECHT:

- ▶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes, KOM(2011) 60.
- ▶ Richtlinie (EG) 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.L 16/44.
- ▶ Richtlinie (EG) 2009/50 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl.L 155/17.
- ▶ Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl.L 303/16.
- ▶ Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl.L 251/12.
- ▶ Richtlinie 2010/18/EU vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, OJ L 68/13.
- ▶ Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union 2001/220/JHA vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ABl.L 82/1.
- ▶ Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich, endgültige Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl.L 338/1.
- ▶ Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen, ABl.L 102/48.
- ▶ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl.L 158/77.
- ▶ Richtlinie 2006/17/EG vom 8. Februar 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Vorschriften für die Spende, Beschaffung und Testung von menschlichen Geweben und Zellen, ABl.L 38/40.
- ▶ Richtlinie 2006/86/EG vom 24. Oktober 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, der Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und unerwünschter Reaktionen sowie bestimmter technischer Anforderungen an die Kodierung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen, ABl.L 294/32.
- ▶ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl.L 88/45.
- ▶ Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer: Es ist wichtig, Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer zu ergreifen und die Straftäter zu bestrafen, ABl.L 101/6.
- ▶ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, ABl.L 335/1.
- ▶ Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung, ABl.L 338/2.

- ▶ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JHA, ABl.L 315/57.
- ▶ Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl.L 128/8.
- ▶ Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika, ABl.L 331/1.
- ▶ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. November 2010 zu zivil-, handels- und familienrechtlichen Aspekten sowie zu Aspekten des internationalen Privatrechts des Aktionsplans zur Umsetzung des Stockholmer Programms, P7_TA(2010)0426.
- ▶ Entwurf eines Berichts vom 4. Februar 2014 über den EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (2013/2183(INI)).
- ▶ Grünbuch vom 17. Juli 2006 zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung [KOM(2006) 400 – In der offiziellen Zeitschrift nicht veröffentlicht].
- ▶ Grünbuch, Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden (KOM(2010)747), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=KOM:2010:0747:FIN:EN:PDF>.
- ▶ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (OJ 2011 C 248, S. 113) und des Ausschusses der Regionen, OJ 2012 C 54.
- ▶ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung [KOM/2008/0426 endg. – Nicht im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht].
- ▶ Vorschlag einer Verordnung des Rates vom 17. Juli 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich [KOM(2006) 399 endg. – Nicht im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht].
- ▶ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts [KOM(2011) 126 endg.].
- ▶ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften [KOM(2011) 127 endg.].
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, OJ L 181/4.
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, OJ L 141/1.
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, OJ L 201/107.

BIBLIOGRAFIE:

- ▶ **Agius, S., Tobler, C.:** Trans and Intersex People. Discrimination on the grounds of sex, gender identity and gender expression, European Network of Legal Experts in the non-discrimination field, unter der Oberaufsicht der Gruppe für Migrationspolitiken, Juni 2011, S. 82.
- ▶ **Amorim, L.:** Freedom of Movement for LGBT Families, 6. März 2013.
- ▶ **Bell, M., Bonini Baraldi, M.:** Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Families and the Free Movement Directive: Implementation Guidelines, ILGA Europa, 2008.
- ▶ **Busatta, L.:** Could a common EU standard of access to MAR techniques be possible also for LGBT couples?, Schriftstück, präsentiert auf dem Kongress Rights on the Move, 16.-17. Oktober 2014.
- ▶ **Falletti, E.:** LGBTI Discrimination and Parent–Child Relationships: Cross-Border Mobility of Rainbow Families in the European Union, Family Court Review, Band 52, Auflage 1, Seiten 28–45, Januar 2014.
- ▶ **Koffeman, N.:** Legal Responses to Cross-Border Movement in Reproductive Matters within the European Union, Arbeitsblatt für Workshop Nr. 7. Sexual and reproductive rights: liberty, dignity and equality of the IXth World Congress of the IACL 'Constitutional Challenges: Global and Local, Oslo, Norwegen, 16.-20. Juni 2014.
- ▶ **Rijpma, J., Koffeman, N.:** Free Movement Rights for Same-Sex Couples Under EU Law: What Role to Play for the CJEU?, in: Gallo D. et al. (eds), Same-Sex Couples before National, Supranational and International Jurisdictions, Springer-Verlag 2014, S. 470.

- ▶ **Saura, N.:** The Multilevel legal Framework on the Best Interests of the Child in Relation to LGBT Families, Arbeitsblatt, Projekt Rights on the Move, S. 6.
- ▶ **Toner, H.:** Partnership Rights, Free Movement, and EU Law, Hart Publishing, 2004.
- ▶ **Tryfonidou, A.:** EU Free Movement Law and the Legal Recognition of Same-Sex Relationships: The Case for Mutual Recognition, Schriftstück, präsentiert auf dem Kongress Rights on the Move, 16.-17. Oktober 2014.

WEITERE QUELLEN:

- ▶ Bericht des Europäischen Parlaments zur Halbzeitbilanz des Stockholmer Programms, 4. März 2014.
- ▶ Free Legal Advice Centres Ireland: 'Lydia Foy and the Struggle for Transgender Rights in Ireland', September 2013, verfügbar unter: http://www.flac.ie/download/pdf/lydia_foy_struggle_for_transgender_rights_in_ireland_sept_2013.pdf.
- ▶ http://ec.europa.eu/justice/newsroom/civil/opinion/110510_en.htm.
- ▶ <http://en.wikipedia.org/wiki/Intersex>.
- ▶ http://equineteurope.org/IMG/pdf/lgbti_perspective_english_.pdf
- ▶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX:52011DC0060>
- ▶ http://lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Termine/International_Conference_in_Strasbourg_ILGA-Europe_.pdf.
- ▶ <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/16031.07.pdf>
- ▶ http://www.europarl.europa.eu/RegData/bibliotheque/briefing/2013/130695/LDM_BRI%282013%29130695_REV1_EN.pdf
- ▶ ILGA-Europa Bericht über die Stakeholder-Analyse über mögliche EU-Maßnahmen im Bereich der Verantwortlichkeit der Vaterschaft, Februar 2010.
- ▶ ILGA-Europa Schüsselfrage zur Anerkennung unterschiedlicher Familien, 2012.
- ▶ L'Autre Cercle: Mutual Recognition of Registered Partnerships and Same-Sex Marriages Within the Territory of the European Union: A Restriction on the Freedom of Movement of EU Citizens? November 2011.
- ▶ NELFA Public Petition to EU Commissioner Viviane Reding: Same-Sex Parents and their Children Demand True Freedom of Movement in the European Union, 2013.
- ▶ NELFA: NELFA welcomes European parliament resolution calling on free movement for all families, 7. April 2014.



RIGHTS
ON THE MOVE